# Landes- und Kriegsverrat

mit besonderer Berücksichtigung der

## Strafgesetzentwürfe 1925 und 1927

und der

## Geschichte des Militärstrafrechts

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des juristischen Doktorgrades
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Eberhard-Karl-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

**PAUL MAYER**
Gerichtsassessor
Geislingen a.Stg.

Referent: Universitätsprofessor Dr. jur. Schoetensack

1930

# Landes- und Kriegsverrat

mit besonderer Berücksichtigung der

## Strafgesetzentwürfe 1925 und 1927

und der

## Geschichte des Militärstrafrechts

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des juristischen Doktorgrades
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Eberhard-Karl-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

PAUL MAYER
Gerichtsassessor
Geislingen a.Stg.

Referent: Universitätsprofessor Dr. jur. Schoetensack

1930

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Druck: Süddeutsche Verlagsanstalt Ulm e. G. m. b. H., Ulm a. D.

# Inhalts-Uebersicht

I. Einleitung.

II. Geschichtlicher Ueberblick:

§ 1. Zur Geschichte des Landes- und Kriegsverrats.

§ 2. Zur Geschichte des Militärstrafrechts.

§ 3. Zur Geschichte der militärischen Strafen.

III. Der Landes- und Kriegsverrat:

§ 4. Systematische Stellung und Einteilung des Landes- und Kriegsverrats.

§ 5. Die Subjekte des Landesverrats.

§ 6. Die landesverräterische Untreue, Beweisvernichtung und Fälschung; die Ausspähung und der Verrat von Staatsgeheimnissen.

§ 7. Herbeiführung einer Kriegsgefahr; Waffenhilfe und Begünstigung des Feindes.

§ 8. Die Nichterfüllung von Verträgen über Kriegsbedürfnisse.

§ 9. Die besonders schweren Fälle im Vergleich mit den ähnlichen Strafmilderungs- und Strafschärfungsgründen des Militärstrafgesetzbuches.

§ 10. Der Kriegsverrat und dessen Subjekte.

§ 11. Der Einfluß der Strafgesetz-Entwürfe auf den Kriegsverrat des Militärstrafgesetzbuches.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548026_0051

# Literatur-Verzeichnis


Aschrott u. Kohlrausch: Kritische Besprechung des amtlichen Entwurfs eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches, 1926.
Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1922.
Beermann J. H.: Grundsätze des heutigen deutschen Kriegsrechts, 1795.
Binding: Normen I und II, 1890 bezw. 1916.
Grundriß des deutschen Strafrechts, 1901.
Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, 1902 und 1904.
Brunner H.: Deutsche Rechtsgeschichte, 1892.
Calker van: Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts.
Dangelmeier: Philosophie des Militärrechts, 1896.
Deutsche Juristen-Zeitung.
Dietz: Archiv des Militärrechts.
Handwörterbuch des Militärrechts, 1912.
Taschenbuch des Militärrechts für Kriegszeiten, 1915.
Disziplinarstrafordnung für das Reichsheer (H.D.St.O.) vom 18. Mai 1926.
Ebermayer: Kommentar, 1922 und 1925.
Entscheidungen: des Reichsgerichts in Strafsachen.
Entscheidungen: des Reichsmilitärgerichts.
Frank: Kommentar 1926.
Gerichtssaal: Zeitschrift für Zivil- und Militärstrafrecht und Strafprozeßrecht.
Goltdammer: Archiv für Strafrecht und Strafprozeß.
Gutjahr: Diplomatischer Landesverrat innerhalb des Bundesstaats nach R.St.G.B. und Entwurf 27.
Haidlen: Der Hoch- und Landesverrat nach altdeutschem Recht, 1896.
Heeresverordnungsblatt.
Herz-Ernst: Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch, 1908.
Klembovski: Militärspionage im Frieden und Krieg, 1894.
Klotz Chr. K. A.: Einleitung in die Doktrin des deutschen Privatmilitärrechts und Militärgerichtsprozesses, 1810.
Kompendium: zum Militärstrafrecht, 1910.
Koppmann-Weigel, von: Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch, 1903.
Köstlin: Geschichte des deutschen Strafrechts im Umriß, 1859.
Liszt von: Lehrbuch, 1921.
Liszt von: Das Völkerrecht, 1902.
Mayer Ph. O.: Reform des Militärstrafrechts D.J.Z. 1913.

Mayer, Hellmuth: Die Staatsverbrechen in der Reichstagsvorlage. Gerichtssaal 98 Seite 32 ff.
Mittermaier, Kleinschrod und Konopak: Neues Archiv des Kriminalrechts, 1819/20.
Mohl, Scheurlen, Schrader, Wächter: Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft, 1829.
Mommsen: Römisches Strafrecht, 1899.
Nicolai: Der reichs- und landesrechtliche Kriegszustand unter besonderer Berücksichtigung der badischen Verhältnisse. Tübinger Dissertation 1915
Olshausen: Kommentar, 1905.
Militärstrafgesetzbuch, 1902.
Oppenhoff: Kommentar, 1888.
Recht: Leipziger Zeitschrift.
Regierungsblatt: des Königreichs Württemberg.
Regierungsblatt: des Königreichs Bayern.
Reichsgesetzblatt.
Reyscher A. L.: Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der Württ. Gesetze.
Rotermund: Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1911.
Schäfer L.: Deutsche Strafgesetzentwürfe von 1909 bis 1927.
Schoetensack: Gerichtssaal 84 Seite 223 ff.
Schoetensack: Gerichtssaal 91 Seite 379 ff.
Seydel: Staatsrecht des Königreichs Bayern, 1888.
Wächter K. G.: Die Strafarten und Anstalten des Königreichs Württemberg, 1832.
Weber, von: Die Verbrechen gegen den Staat. Reichsgerichtsfestschrift. 1930. Band 5.
Weber, von: Lehrbuch des Römisch Teutschen Strafrechts, 1825.
Weltkrieg: Sammlung amtlicher Kriegs- und Vorkriegsberichte vom Preußischen Herrenhaus.
Zeitschrift: für die gesamte Strafrechtwissenschaft.

Vorentwurf 1909 mit Begründung.
Gegenentwurf 1911.
Kommissionsentwurf 1913.
Entwurf 1919 mit Denkschrift.
Reichsratsvorlage 1925 mit Begründung.
Reichstagsvorlage 1927 mit Begründung.

# I. Einleitung

Im Jahre 1913 erfolgten 35, im Jahre 1914 derer 38 Verurteilungen wegen Hoch- und Landesverrats und Verrats militärischer Geheimnisse. Im Jahre 1919 stieg diese Ziffer auf 276 Verurteilungen; 1925, da sich die Wogen der Erregungen der Nachkriegsjahre doch ziemlich geglättet hatten, sogar auf derer 561, darunter 15 Verurteilungen wegen Landesverrats im Sinne des Strafgesetzbuches und 154 Delikte gegen das Spionagegesetz vom 3. Juni 1914.

Allein im Bezirke des Generalgouvernements Belgien mußten — um auch hier eine statistische Angabe herauszugreifen — im Jahre 1917 wegen Kriegsverrats 588 Verurteilungen erfolgen, hauptsächlich wegen Verstoß gegen § 90 Ziff. 3 und 5 des R.St.G.B., zu dessen Zweckerreichung zahlreiche Organisationen tätig waren. Wieviele Verurteilungen mögen es dann erst insgesamt während des Weltkriegs und besonders im Jahre der allgemeinen Zersetzung 1918 gewesen sein!

Diese traurige Sprache der Statistik allein schon bietet genügend Hinweis, sich mit einigen dieser Delikte eingehender zu beschäftigen, zumal die Entwurfsvorschläge manches Neue gebracht haben. Hauptsächlich soweit solches vorliegt, wurden die Delikte des Landes- und Kriegsverrats unter Berücksichtigung mancher Weltkriegserfahrung einer Bearbeitung unterzogen. Durch die Wissenschaft bezw. die Praxis geklärte Punkte wurden, soweit sich für sie auch nach den Entwürfen keine Aenderung ergibt, zumeist nicht weiter erörtert. Insoweit darf auf die Literatur verwiesen werden.

Die Strafgesetz-Entwürfe 25 und 27 wurden sodann mitunter nebeneinander erörtert, um Aenderungen innerhalb ihres nur zweijährigen Abstandes im Erscheinen hervorzuheben. Wo solches nicht geschah und nur einer der beiden Entwürfe erwähnt ist, stimmen die beiden überein.

Wenn auf die Geschichte des Militärstrafrechts und der militärischen Strafen etwas ausführlich eingegangen wurde, so geschah das mit Rücksicht auf die Geschichte des Kriegsverrats. Zumal jenes Gebiet unter Juristen stets etwas stiefmütterlich behandelt wird. In der heutigen Zeit, die kaum mehr eine Militärgerichtsbarkeit kennt, erst recht. Nicht zuletzt geschah dies sodann in dankbarer Erinnerung an unser stolzes altes Heer.

# II. Geschichtlicher Ueberblick

## § 1. Zur Geschichte des Landes- und Kriegsverrats.

Im ältesten römischen Strafrecht schon finden wir die perduellio, den argen schlechten Krieg gegen das Gemeinwesen, gegen das eigene Vaterland. Den perduellis, den Landesfeind. Modern gesprochen: Landesverrat und Landesverräter, Kriegsverrat und Kriegsverräter, wobei die letzteren hierunter eingereiht werden müssen. Die Todesstrafe ist dagegen angedroht, wie überhaupt in den auf den Kriegsstand und Kriegszustand bezüglichen Gesetzen die Todesstrafe an erster Stelle steht. Ferner wird das Vermögen des perduellis vom Staate konfisziert. Seit den ältesten Zeiten galt in allen staatlichen Gebilden der Landesverrat, um der Deutlichkeit wegen dies Wort zu gebrauchen, als eines der schimpflichsten und strafwürdigsten Verbrechen. Allmählich trat dann an die Stelle der perduellio mehr das crimen mayestatis populi Romani imminutae, das jede Verletzung der amplitudo ac dignitas populi Romani umfaßt. Es schließt die perduellio ein, reicht aber anderseits weiter [1], umfaßt dem Wesen nach auf jeden Fall alle die Handlungen, die wir heute unter Landesverrat verstehen. In der Kaiserzeit trat an die Stelle der mayestas populi die mayestas principis.

Von den einzelnen Fällen der zahlreichen und verschiedenartigsten Staatsverbrechen, die hierunter fallen, interessieren uns hier nur die der strafbaren Gemeinschaft mit dem Landesfeind. Darunter fallen u. a. Ueberläufer, die Auslieferung eines römischen Platzes [2], Gebiets [3], eines einzelnen Bürgers oder einer römischen

[1] Mommsen, Römisches Strafrecht S. 537 ff.

[2] Dig. 48, 4, 3: qui arcem tradiderit aut castra concesserit.

[3] Dig. 48, 4, 10: Cuius ope consilio dolo malo provincia vel civitas hostibus prodita est.

Truppe [4]) an den Landesfeind, ferner Einverständnis mit demselben in jedweder Weise, z. B. durch Unterstützung mit Kriegsmitteln [5], durch Kundschaft oder Ratschläge [6], durch Verhinderung der Gefangennahme eines feindlichen Mannes [7], außerdem Herbeiführung oder Förderung einer Bekriegung Roms [8], Beeinflussung eines verbündeten Staates zum Abfall von Rom [9], auch eine Erleichterung dieses Abfalls durch Beseitigung der gestellten Geiseln [10] und zuletzt der Bannbruch.

Im altdeutschen Recht ist bei den Germanen nach den ältesten Nachrichten über dieselben das Staatsverbrechen unter dem Gesichtspunkt des „Verrats" betrachtet worden und der Verrat hauptsächlich Landes-, noch besser Kriegsverrat, Angriff auf die äußere Stellung der Gemeinwesen, Treubruch gegenüber denselben, was sich bei der Einfachheit und der beinahe der Ungebundenheit gleichkommenden Verfassung der letzteren und die dadurch ohne weiteres gegebene geringe Zahl, wenn nicht Unmöglichkeit, von Angriffen auf deren inneren Bestand ohne weiteres ergibt. Verräter, Ueberläufer, Fahnenflüchtige, die sich dem Kriegsdienste entziehen, Feiglinge in der Schlacht und die Verletzung der dem Gefolgsherrn durch das Treuversprechen auf die Waffen, dem Fahneneid (sacramentum), zugesagten Treue werden mit dem Tode durch Hängen oder Ertränken nebst Ehr- und Rechtlosigkeit bestraft [11]. Auch das für die Uebergangszeit vom Recht aus den urgermanischen Tagen zu dem des fränkischen Geschichtsabschnitts zur Ausfüllung der bei der lediglich fragmentartigen Darstellung durch römische Schrift-

---

[4] Dig. 48, 4, 4: cuius ope dolo malo exercitus populi Romani in insidias deductus hostibusve proditus erat.

[5] Dig. 48, 4, 4: cuius opera dolo malo hostes p. R. commeatu armis telis equis pecunia aliave qua re adiuti erunt.

[6] Dig. 48, 4, 1, 1: qui hostibus p. R. nuntium litterasve miserit signumve dederit, feceritve dolo malo, quo hostes populi R. consilio iuventur.

[7] Dig. 48, 4, 4: factumve dolo malo cuius dicitur, quo minus hostes in potestatem p. R. veniant.

[8] Dig. 48, 4, 3: lex duodecim tabularum jubet eum quo hostem concitaverit . . . capite puniri und 48, 1, 1: quo quis contra rem publicam arma ferat.

[9] Dig. 48, 4, 4: cuius dolo malo factum erit quo re exterae nationis populo Romano minus obtemperet.

[10] Dig. 48, 4, 1, 1: . . . . quo obsides iniussu principis interciderent.

[11] Tacitus Germania c. 12: proditores et transfugas arboribus suspendunt, ignavos et imbelles et corpore infames caeno ac palude, iniecta insuper crate, mergunt; auch Caesar Bellum Gallicum I c. 47, 53 und VI c 23.

steller verbleibenden Lücken nach Köstlin [12] heranzuziehende nordische Recht vermerkt — und das ausschließlich — den Landes- und Kriegsverrat, also im Grunde ebenso wie das älteste südgermanische Recht.

Während das isländische Recht, verzeichnet im „Gragas", keine Bestimmung enthält, ist dies für das altnorwegische Recht der Fall in der „Frostuthingslög", wo das Bekriegen des Heimatlandes ohne vorherige Aufsage des Friedens [13] und in der „Gulathingslög" [14], wo u. a. die Flucht aus der Flotte während eines Kriegszugs, namentlich durch den Steuermann, je als „Neidingswerk" bezeichnet ist und neben dem Verlust des gesamten Vermögens mit der Friedlosigkeit gestraft wird. Ebenso das alte schwedische Recht.

Sodann finden wir in den sogenannten Volksrechten der einzelnen Stämme — wenn auch der Schutz der Verfassung, verkörpert im Herzog und König, gegenüber dem, was wir unter Landes- und Kriegsverrat verstehen, stärker hervortritt — allermeist, mit Ausnahme derer der burgunder, thüringer, chamavischen und salischen Franken, Bestimmungen im Sinne des heutigen Landes- und Kriegsverrats. Der Begriff der Infidilität, in den fränkischen Königsgesetzen weiter gebildet, erstmals in der lex ribuaria zu finden, enthält oder umfaßt schon solche. Weiterhin wird das Hereinrufen von Feinden in das eigene Land, das Vaterland, mit dem Tode bestraft [15]. Ferner sind genannt Verbindungen mit dem Feinde, um eine Stadt des Heimatlandes in dessen Gewalt zu bringen [16], schon die Absendung eines Boten dorthin, das Verbergen von Kundschaftern und Spionen innerhalb des Heimatlandes, das Verabreichen von Verpflegung an solche [17], das Auskundschaften von Geheimnissen des Königs (diplomatische und militärische Staatsgeheimnisse) und deren Wei-

---

[12] Köstlin 63.

[13] Frostuthingslög IV 4. IV 25.

[14] Gulathingslög 302.

[15] So die lex Alamanorum in Kapitel 25, die lex Bayuvariorum II 1, die den Einfluß der ersteren verschiedentlich erkennen läßt, und auch die langobardischen Gesetze (. . . inimicos in provinciam invitaverit aut civitatem capere ab extraneis machinaverit), welche Stellen in allen drei Gesetzen gleich lauten. In den langobardischen Gesetzen ist auch noch ausdrücklich das Hereinführen (introducere) erwähnt.

[16] lex Bayuvar. und die langobardischen Gesetze.

[17] so der edictus Rothari (ältester Teil der langobardischen Gesetze) in Kap. 5: . . . si quis scamaras intra provincia caelaverit aut anonam dederit.

tergabe an den Feind. Und in der lex Saxonum ist allgemein von Anschlägen gegen das Reich geschrieben, worunter sowohl solche bezüglich der inneren wie äußeren Stellung zu verstehen sind. Den Uebeltäter bedroht überall die Todesstrafe.

In der Folgezeit finden wir die Begriffe der Infidelität und des crimen laesae mayestatis im oben angeführten erweiterten Sinn des römischen Rechts fortgebildet noch weit bis in die Zeit des gemeinen deutschen Strafrechts hinein, in der der Begriff der Verräterei wieder zurückgedrängt wurde. Die Bambergensis vom Jahre 1507 behandelt ausdrücklich neben dem crimen mayestatis die proditio [18], ebenso die peinliche Gerichtsordnung Karls V. von 1532 [19]. Sie faßt die Verräterei als die Verletzung des zwischen dem Täter und dem Gegenstand seiner Tat, dem Staate, bestehenden Treuverhältnisses auf, faßt sie weiter, als lediglich als politisches Verbrechen.

Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts erscheint der Begriff des Landesverrats als selbständiges Delikt, vollzieht sich der Bruch mit dem crimen mayestatis, die Scheidung zwischen Hoch- und Landesverrat. Im Jahre 1787 [20] war es Oesterreich, das Hoch- und Landesverrat deutlich voneinander schied und 1794 das Strafrecht des preußischen allgemeinen Landrechts [21], das als Landesverräterei ein Unternehmen bezeichnet, wodurch der Staat gegen fremde Mächte in äußere Gefahr und Unsicherheit gesetzt wird [22].

Das letztere rechnet u. a. Unternehmungen zur Begünstigung der Feinde des Staats und die Losreißung eines Teils des Staatsgebiets hierunter, ohne späterhin auf ein besonderes Treuverhältnis abzustellen [23]. Die deutschen Einzelstaaten, wie z. B. Bayern in seinem Strafgesetzbuch von 1813, Sachsen in seinem Kriminalgesetzbuch von 1838 und in seinem Strafgesetzbuch von 1855, Württem-

---

[18] Art. 135, 149.

[19] Art. 124, Verrat an einem Lande, einer Stadt oder seinem eigenen Herrn.

[20] Noch in der Theresiana von 1769 (Art. 161) wird eine Ausscheidung von Hoch- und Landesverrat nicht unternommen, sondern beides noch als perduellio zusammengefaßt.

[21] Beachtlich in dieser Richtung ist auch schon der codex juris bavarici criminalis von 1751, wo eine Scheidung zwischen Hoch- und Landesverrat einerseits und der Majestätsbeleidigung anderseits durchgeführt ist.

[22] 20. Titel des zweiten Teils § 100.

[23] Zunächst war nur der Untertan bedroht, 1834 wurde die Bestimmung auch auf Ausländer ausgedehnt.

Der französische Code pénal scheidet ähnlich zwischen Delikten contre la sûreté intérieure et exterieure de l'Etat.

berg in dem vom Jahre 1839 führten diese Trennung nach obigen Vorbildern ebenfalls durch. Und dabei blieb es bis heute auch in der Reichsgesetzgebung [24].

## § 2. Zur Geschichte des Militärstrafrechts.

Nach Rotermund [1] haben wir, von dem Rechtsleben in den brandenburgisch-preußischen Truppen, als dem Stamm unseres heutigen Reichsheeres ausgehend, die staatlicherseits erlassenen Kriegsartikel, die seit der Wende des 17. Jahrhunderts [2] an die Stelle der bisher mehr vertragsmäßigen „Artikelbriefe", bei den Landsknechten dem „Artikelbuch" getreten sind [3], als unsere eigentlichen ersten Militärstrafgesetzbücher anzusehen. Sie alle dienten der Aufrechterhaltung der Disziplin. Sie gaben Vorschriften für das Verhalten der Truppe in- und außerhalb des Dienstes, die Dauer des Kriegsdienstes, die Gehorsamspflichten und ähnliches und enthielten die verschiedensten dazugehörigen Strafandrohungen für den Fall der Nichtbefolgung [4]. Klotz [5] definiert sie folgendermaßen: „Sie sind schriftlich verzeichnete Militärgesetze, welche die allgemeinen

---

[24] Im Nachtrag sei noch angeführt, daß z. B. das Strafgesetzbuch von Siam vom 22. 9. 1908 noch keinen Hoch- und Landesverrat unterscheidet, sondern sich mit folgenden Fällen begnügt, die mit dem Tode bestraft werden: jede gegen den König, die Königin, den Kronprinz oder Regenten während der Regentschaft gerichtete Gewalttätigkeit, Teilnahme und Versuch an diesen Attentaten, sowie Verabredung oder Ausführung von Vorbereitungen hiezu.

[1] Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch, 1911, Seite 1.

[2] 12. Juli 1713 in Preußen Kriegsartikel nur für Unteroffiziere und Mannschaften, weitere u. a. vom 18. 11. 1787, während für die Offiziere i. J. 1726 besondere Dienstvorschriften gegeben wurden.

[3] Für die Reiter hießen sie Reuterbestallungen und für die Fußknechte, wie schon gesagt, Artikelbriefe.

[4] Trunksucht bzw. Trunkenheit, namentlich auch in Bezug auf den Wachdienst, um Beispiele zu nennen, die Unzucht in allen Formen beim damaligen Sinne dieses Wortes, z. B. „wenn ein Trabant sich außerhalb der Ehe zu einem Weibe gesellt", Glückspiel, Schulden machen, Gotteslästerung und so fort waren in zahlreichen Einzelartikeln mit Rücksicht auf ihre Wirkung auf die militärische Zucht und Ordnung und die Kriegsbrauchbarkeit der Truppe genauestens geregelt. In der Trunkenheit wurde damals schon eine Gefährdung der Mannszucht, aber nie ein Milderungs- bzw. Entschuldigungsgrund gefunden. Mitunter war Trunkenheit selbst schon eine Straftat, auf jeden Fall aber war sie strafschärfend. v. Bonin, Z. 41, 155 ff.

[5] Einleitung in die Doktrin des deutschen Privatmilitärrechts, Seite 523.

und besonderen Dienstpflichten, die Dienstverbrechen und deren Bestrafung, auch das Strafverhältnis auf gemeine Verbrechen für die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, für die Trainknechte und solche Militärpersonen, die mit jenen in gleichem Rang stehen, bestimmen und festsetzen."

Einen beachtenswerten, zeitlich vorangehenden Wendepunkt in der Geschichte der Kriegsartikel bildet das Jahr 1656, insofern, als bis zu diesem Jahre [6] die Artikelbriefe und Bestallungen noch „regimenterweise" erteilt worden waren. In diesem Jahre sodann erließ der große Kurfürst Friedrich Wilhelm für sein „ganzes" Heer, das nun stehendes Heer war, das „kurfürstlich brandenburgische Kriegsrecht und Artikelbriefe", denen der schwedische Artikelbrief vom Jahre 1621, der seinerseits wieder stark beeinflußt ist durch die holländischen Kriegsartikel vom August des Jahres 1590, zur Grundlage diente. Sie wurden in den Jahren 1665 und 1673 erneuert und waren für die ganze weitere Entwicklung auf diesem Gebiet in dem preußisch-brandenburgischen Heer, der Stammtruppe unseres deutschen Reichsheeres, maßgebend. Was das schwedische Kriegsrecht anlangt, so hat König Gustav Adolf von Schweden im Jahre 1632 dasselbe im Druck vervielfältigen lassen [7]. Im Jahre 1683 erließ König Karl II. ein neues. Ersteres hat übrigens auch die fürstlich hessischen Kriegsartikel beeinflußt, deren welche unter anderem aufgestellt wurden zu Kassel am 11. Juli 1632 für Reiter und Fußvolk und am 1. Dezember 1632 für die Konstabeln. Ein weiterer innerer Unterschied zwischen den Kriegsartikeln des 17. und der folgenden Jahrhunderte und denen der vorangehenden Zeit besteht darin, daß die letzteren ausschließlich das Werk reiner praktischer Kriegsmänner darstellen, während die ersteren unter dem Einfluß von Juristen entstanden waren.

Von solchen regimenterweise erteilten und von den angeworbenen Söldnern zu beschwörenden Artikelbriefen, die eben doch die allerersten Rechtsgebilde in unserem Militärstrafrechtsleben darstellen, seien hier erwähnt derjenige für die Peitzer Festungsgarde von 1561, erteilt durch Markgraf Hans von Küstrin (siehe auch noch unten), der der Küstriner Festungsgarde, erteilt durch Kur-

[6] Beermann, a. a. O., Band I, Seite 24 (1795).
[7] von Bonin, Z. 41 Seite 155, Liszt, Seite 697, während Rotermund das Jahr 1673 benennt.

fürst Johann Georg und der für die „Trabanten", d. i. die kurfürstliche Leibgarde zu Fuß, die beiden letzteren vom Jahre 1571 mit Abänderung aus den Jahren 1692 und 1623. Ferner die Artikelbriefe, die in die Rittmeisterbestallungen für Heino von Pfuel und Wulff Ernst Gans zu Putlitz je von 1583 und in die Bestallung des Herzogs Philipp von Braunschweig zum Reiterobersten von 1587 eingefügt sind. Letztere zeichnen sich durch besonders sorgfältige Bearbeitung und durch ihre Strenge aus. Weiterhin sind solche in die Bestallung Isaaks von Kracht zum Reiterobersten vom Jahre 1610 eingefügt. Außerdem gehören noch hierher die Artikelbriefe für die „Adelbursche", d. i. eine berittene Leibgarde des Kurfürsten, von 1590, umgestaltet im Jahre 1598; für die Leibschützen vom Jahre 1598, erteilt durch Kurfürst Joachim Friedrich; für die Spandauer Festungsgarde von 1594 und 1598; für die Garde von Peitz von 1622 (erneuert); für das Fußvolk von 1610, 1620 und 1626, anscheinend — er ist in der Geschichte des Grenadierregiments König Friedrich II. (3. ostpreußisches) Nr. 4 enthalten — die Stammtruppe dieses Regiments, dessen Tradition heute in der 5. Kompagnie des 2. Infanterieregiments in Rastenburg weitergepflegt wird. Zu erwähnen sind dann auch noch die zahlreichen Briefe der Linienregimenter aus den Jahren 1623 bis 1653.

An einer einheitlichen und vollständigen Sammlung und Ueberarbeitung der Artikelbriefe auch nur eines einzigen bestimmten Heeres fehlt es leider bis jetzt [8]. Die erschöpfende Darstellung eines bestimmten Rechtsgebiets aus jenen Briefen ist daher unmöglich, immerhin werden aber auch Verweisungen, soweit das Material bekannt ist, wertvolle Anhaltspunkte geben können.

Die ältesten [9] Artikelbriefe als solche, auf jeden Fall die ältesten

---

[8] von Bonin, Z. 41 a. a. O. Immerhin aber ist die Zusammenstellung in Kapfs Sammlung der württembergsichen Kriegsgesetze (1849) sehr wertvoll und vielleicht von Bonin nicht bekannt gewesen bei Anfertigung seiner Arbeit. Er hätte sonst wohl sicher darauf verwiesen. Hier darf vielleicht darauf hingewiesen werden, daß ein Ulmer es war: Lienhart Fronsperger, nachmaliger Feldgerichtsschultheiß Kaiser Maximilians II., der in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine Zusammenstellung damaliger Artikelbriefe herausgab. Aeltere Sammlungen sind ferner noch zitiert im Archiv für Militärrecht, 7. Band, erstes und zweites Heft, Seite 35 ff.

[9] Rotermund-Kommentar, Seite 1. Wenigstens schreibt Rotermund davon, daß solche Artikelbriefe zuerst von Maximilian I. aufgestellt worden sind.

Reichskriegsgesetze, scheinen die Kriegsartikel Kaiser Maximilians I. für die damalige Reichsarmee (Reichskontingent) zu sein, die im Jahre 1508 aufgestellt und im Zusammenhang mit dem Reichstag zu Speyer im Jahre 1570 [10] von Maximilian II. in Stärke von 74 Artikeln verbessert und erneuert worden sind [11].

Nachfahren dieser sind die Artikulsbriefe Ferdinands III. vom 12. Oktober 1642, beruhend auf denen von 1570 mit dem Zwischenglied einer Kaiserlichen Formel von 1618, erlassen auf Grund des Reichsabschieds vom Jahre 1641, sodann die Leopolds I. vom 15. Oktober 1665, der Artikelsbrief der Reichsvölker vom Reichstag zu Regensburg vom Jahre 1672, und solche aus den Jahren 1681, 1682 und 1703.

Selbstverständlich galten neben den Kriegsartikeln, die mitunter nicht erschöpfend waren, noch die allgemeinen Rechtsquellen. Hessische Kriegsartikel aus dem 18. Jahrhundert weisen in einem Artikel 59 sogar ausdrücklich darauf hin [12], daß, wenn ein Fall vorkomme, welcher in den Artikeln nicht enthalten wäre, solcher nach den gemeinen Rechten abgetan werden soll. In einem Artikel 44 ist auf die peinliche Halsgerichtsordnung verwiesen. Eben darauf verweist auch der am 21. Nov. 1710 zu Ulm gegebene Artikelbrief des schwäbischen Kreises für die geworbenen Völker zu Roß und zu Fuß.

Ein weiteres Glied in der Fortbildung des Militärstrafrechts sind sodann die Militärstrafgesetzbücher, zu deren Abfassung und Inkraftsetzung die meisten deutschen Einzelstaaten im Laufe des 19. Jahrhunderts geschritten sind. In Preußen wurde bereits kurz nach den Befreiungskriegen mit einer grundlegenden Revision des Militärstrafrechts begonnen, wozu bereits 1807 Gneisenau den Grund gelegt hatte in Richtung der Beseitigung der alten „grausamen Körperstrafen". Doch erst am 3. April 1845 waren die Arbeiten so weit

---

[10] Mittermaier, neues Archiv des Kriminalrechts, Band III Seite 299: Darnach scheint es sich in den Artikeln von 1570 um eine Reuterbestallung zu handeln. Aber auch ein Artikelbrief für die deutschen Knechte datiert von dieser Zeit: „Artikul auf die teutschen Knechte". Dieser war obiger Reuterbestallung angehängt. Siehe Dr. Weisl, Gerichtssaal Band 43, Seite 79, Anm. 2.

[11] Die Schweiz stellte schon seit dem Jahre 1476 für die jeweiligen Feldzüge Artikelbriefe auf. Daß dieser „Eid in das Feld", wie der Artikelbrief vom Jahre 1476 benannt war, als Vorbild diente, ist anzunehmen.

[12] So Beermann, I. Band, 1795, Seite 21 und Seite 31.

gediehen, daß das allgemeine preußische Militärstrafgesetzbuch veröffentlicht und in Kraft gesetzt werden konnte, das durch die Bundespräsidialverordnung vom 29. Dezember 1869, letztere auf Artikel 61 der norddeutschen Bundesverfassung fußend, in das ganze damalige Bundesgebiet mit Einschluß von Baden und Hessen, aber mit Ausschluß des Königreichs Sachsen, eingeführt wurde. Im Zusammenhang mit dieser Entwicklung steht auch die preußische Heeres-Disziplinarverordnung vom 21. Oktober 1841 und die Neufassung der preußischen Kriegsartikel für Unteroffiziere und Mannschaften vom 27. Juni 1844. Daneben bestanden noch weiter die Militärstrafgesetzbücher der Königreiche Sachsen vom 4. November 1867, Bayern vom 29. April 1869 [13] und Württemberg vom 20. Juli 1818 [14].

Von letzterem [15], seiner amtlichen Bezeichnung nach „Militärische Strafgesetze für die königlich württembergischen Truppen" genannt, sagt Wächter [16], daß es sowohl in dem Verhältnisse zu dem früheren Zustande und zu den neueren militärischen Strafgesetzen anderer Staaten als auch an sich in vielfachen Hinsichten ausgezeichnet genannt zu werden verdient.

Aehnlich Mittermaier [17], wo es heißt, daß — wenn auch die württembergischen Militärstrafgesetze einen großen Teil ihrer Trefflichkeit den bayerischen Strafgesetzen von 1813 verdanken, die dem württembergischen Gesetzgeber seine Arbeit erleichterten und einen überall ersichtlichen Einfluß ausgeübt haben — sie sich doch vor den bayerischen nicht bloß durch größere Vollständig-

---

[13] Diesem voraus gingen die militärischen Strafgesetze für das Königreich Bayern vom 19. August 1813. Siehe k. bayer. Regierungsblatt von 1813, Stück 45. In verfassungsmäßiger Weise ist das Militärstrafrecht in Bayern allerdings erst durch das Gesetz von 1869 geregelt worden, in welchem Jahr zugleich die Verordnung betreffend Militärstrafgerichte (29. April) erlassen wurde. Am 8. April 1868 wurde von König Ludwig II. die Disziplinarstrafordnung für die bewaffnete Macht des Königreichs erlassen.

[14] In den kurhessischen Staaten sind am 30. November 1818 ebenfalls neue militärische Strafgesetze, Mittermaier am angegebenen Ort Seite 304 spricht noch von Kriegsartikeln, erschienen.

[15] Veröffentlicht im im Jahre 1807 gestifteten königlich württembergischen Staats- und Regierungsblatt vom Jahre 1818 Nr. 69, Seite 633 mit Beilage hiezu.

[16] Wächter Seite 3.

[17] Mittermaier a. a. O. Seite 319 ff.

keit, sondern auch durch die innere Rundung und Konsequenz auszeichnen[18].

Vorgänger gerade dieses württembergischen Militärstrafgesetzes können wir, soweit die Kriegsartikel in Frage kommen, zurückverfolgen bis zu den Jahren 1522/27, aus denen einer von den vier Artikelbriefen für die Festung Asperg, die sich im geheimen württembergischen Staatsarchiv befinden, datiert. Ein weiterer solcher stammt aus dem Jahre 1545. Die zwei andern Asperger Artikelbriefe sind ohne Datum, möglicherweise also von noch etwas früher. Mit dem angeführten Artikelbrief vom Jahr 1545 stimmen wesentlich überein der Artikelbrief für die Festung Hohentwiel vom Jahre 1564 und der für die Festung Hohenurach vom 20. August 1610. Weiterhin sind nach Vorwegnahme der Festungsbriefe zu nennen der Artikelbrief für Fußknechte (eine Art Regiment) vom 4. März 1552 und der allgemein für das Fußvolk am 11. Januar 1588 ausgestellte, der mit dem ersteren übereinstimmt, sowie ein weiterer vom 11. Dezember 1652. Mit diesem letzteren wieder ziemlich gleichlautend ist der Artikelbrief vom 14. August 1678. Eine Neufassung zeigt wieder der Artikelbrief vom 9. Mai 1705, dem derjenige für die „Regimenter zu Roß und Fuß" vom 25. Juni 1727 nachgebildet ist. Vom 11. Februar 1758 stammen die Kriegsartikel für die herzoglichen Truppen zu Pferd und zu Fuß, die auch um der in ihrem Anhang beigefügten kurzen, aber ansprechenden Erklärung des Eides willen sehr der Beachtung wert sind. Zuletzt folgen die Artikel vom 1. Januar 1769. Genannt seien dann noch die Artikelbriefe des schwäbischen Kreises für die geworbenen Völker zu Roß und zu Fuß vom September 1683 und vom 21. November 1710, beide gegeben zu Ulm und gleichlautend, endlich die Kriegsartikel des schwäbischen Kreises vom 6. Juli 1793. Diese Artikelbriefe des schwäbischen Kreises sind als besonderer Teil der Reichskriegsgesetze anzusehen, die neben den allgemeinen Reichskriegsgesetzen in den einzelnen Kreisen, vorstehend z. B. im schwäbischen Kreis, erlassen worden waren. Uebrigens ist für den schwäbischen Bund eine „Kriegsordnung" schon aus dem Jahre 1525 genannt.

Hier ist auch der Ort kurz einzufügen, was in den angeführten

---

[18] Aehnlich „Mohl, Scheurlen, Schröder, Wächter": Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft Bd. 6, 1829, Seite 278.

Zeiten unter „Verräterei", welcher Begriff in den Kriegsartikeln und auch noch in den späteren einzelstaatlichen Militärstrafgesetzbüchern zahlreich auftaucht, verstanden wurde. Beermann zitiert a. a. O. diesen Begriff einmal als das in Beziehung auf den Kriegsstaat begangene crimen perduellionis.

Im einzelnen sind in den verschiedenen Kriegsartikeln hiezu aufgeführt und wurden von der Praxis hierunter gerechnet: das „schädliche" Korrespondieren mit den Feinden und deren Verbündeten und sonstiges Zeichengeben, das Ueberbringen solcher Nachrichten [19], das wissentliche Versteckthalten oder Beherbergen verräterischer Personen [20], das Aussprengen falscher schreckbarer Nachrichten in der Absicht, dadurch die Soldaten verzagt zu machen, das Offenbaren des Feldgeschreies an den Feind [21], vorsätzliches Inbrandsetzen militärisch wichtiger Magazine aller Art, das eigenmächtige Auf-freien-Fuß-setzen feindlicher Gefangener aus böser Absicht (nicht etwa bloß Unachtsamkeit), das Mitteilen von Rissen, Beschreibungen und dergl. eigener Festungswerke an den Feind [22], das Tragen feindlicher Abzeichen, wie Kokarden usf., um dadurch dem Feinde Anhang zu verschaffen, das Zuführen von Proviant, Munition oder Volk an den Feind, auch das Nichtfechten gegen dein Feind (wobei aber Mangel an Mut nicht hierunter gerechnet wurde), die Spionage, das Nichtanzeigen oder Nichthindern solcher Verräterei, die andere planen, wenn man davon weiß [23], nebenbei gesagt eine ziemlich extensive Anwendung der Begriffe Vorschub leisten bzw. Nachteil zufügen, die sich aus den damaligen Zuständen erklärt, aber auch heute noch manches Gute für sich hätte, um bloß an die zahlreichen betrüblichen Vorfälle an der Front im letzten Weltkriegsjahr zu erinnern, die mitunter sehr leicht

---

[19] Z. B. Asperger Artikelbriefe von 1522 und 1544 und der württembergische Artikelbrief vom Jahr 1588 enthalten Verbote, unerlaubter Weise mit dem Feind bei Tag und Nacht in Beziehung zu treten.

[20] Z. B. württembergischer Artikelbrief vom Jahr 1705, Art. 26.

[21] Z. B. württembergischer Artikelbrief vom Jahr 1705, Art. 25: . . . . . wann einer, er sey hoch oder nieder, dem feind die losung offenbaret . . . . .

[22] Z. B. Asperger Artikelbriefe von 1522 und 1545: . . . wieviel profiandt, geschütz leut oder Weehr daruff seyend oder liegend, oder wie wacht oder Huet daruff gehalten werde oder wer aus und einwandle.

[23] Der Asperger Artikelbrief von 1522 verlangt hiezu Anzeige eines jeden, der „verretherey oder bose stuckh trib wider kayserliche maiestat oder dy bevestigung Asperg".

geahndet wurden, wie jetzt nachträglich von hohen deutschen Militärs in ihren Werken bedauernd festgestellt werden muß. Die militärischen Strafgesetze für die königlich württembergischen Truppen vom Jahre 1818 sodann haben an ähnlich ausgedehnter Aufzählung von Einzeltatbeständen festgehalten [24], die aber Mittermaier a. a. O. bereits verschiedentlich angreift.

Mit dem 1. Oktober des Jahres 1872 trat aber sodann, um damit fortzufahren — derselbe Vorgang wie kurz zuvor auf dem Gebiete des bürgerlichen Strafrechts — für das Militärstrafrecht das für das ganze Reichsgebiet einheitlich geltende „Militärstrafgesetzbuch für das deutsche Reich" in Kraft, das die bisherigen einzelstaatlichen Militärstrafgesetzbücher außer Kraft setzte [25]. Daß sich in der Zeit seiner Geltung manche Reformbedürftigkeit, besonders auf die großen und wertvollen Erfahrungen des Weltkriegs und sodann die innere Umgestaltung des Heeres in den Jahren 1919 und 1920 hin, herausgestellt hat, wird allgemein zugegeben.

Auch nach Inkrafttreten des Reichsmilitärstrafgesetzbuches bestanden noch „Kriegsartikel" für unser Reichsheer, zuletzt in der Fassung vom 22. September 1902. Sie sind aber kein Strafgesetz mehr, vielmehr eine Art überaus belehrender, die Soldatenpflichten hervorhebender Auszug aus dem Reichsmilitärstrafbuch, eine Pflichtenlehre in 28 Artikeln. Für unser junges Reichsheer sind sie im Jahre 1922 zu 15 Artikeln zusammengefaßt worden in den „Berufspflichten des deutschen Soldaten" [26].

---

[24] Art. 38 und 39 daselbst.

[25] Ausnahmen siehe § 2 Absatz 2 E. G. M. St. G. B. verglichen mit § 2 Abs. 2 E. G. M. St. G. O.

[26] Schon das Publikationsreskript zu den militärischen Strafgesetzen für die königlich württembergischen Truppen von 1818 sagt: „Daß zur Belehrung der Unteroffiziere und Soldaten ein Auszug aus gegenwärtigen Strafgesetzen in der Form von Kriegsartikeln gefertigt werde, auf welche jeder neueintretende Soldat zu verpflichten ist", eine Erscheinung, die zu der Vermutung berechtigt, daß wahrscheinlich auch in anderen Einzelstaaten die Kriegsartikel ihre Bedeutung als Strafgesetze teilweise schon verloren haben. Diese württembergischen Kriegsartikel sind dann erschienen am 28. September 1818. Ihre Vorgänger stammten vom 1. Januar 1806, welche gleichlautend waren mit denen vom 1. Januar 1769, die in dieser Fassung in dieser Zwischenzeit in Geltung waren. — Neufassung dieser Berufspflichten vom Jahre 1922 siehe Heeres-Verordnungsblatt vom 23. Mai 1930.

## § 3. Zur Geschichte der militärischen Strafen.

Wie auch heute noch, so gab es schon zu Zeiten der Geltung der angeführten Kriegsartikel im eigentlichen Sinne des Wortes, im Gegensatz zu denen rein belehrender Art der Gegenwart, neben den jeweils zulässigen bürgerlichen Strafen der Natur und den Erfordernissen des Soldatendienstes entsprechende besondere militärische Strafen, auf die in vielen Fällen „nach Erkenntnis des Obersten" zu erkennen war. Auch Fälle, in denen ohne besondere Strafandrohung und kurz ausgedrückt „ohne alle Gnade" bestraft werden sollte, waren nicht selten [1]. Die Strafandrohungen waren also vielfach sehr unbestimmt, wenigstens vom Standpunkt unserer heutigen Rechtsgrundsätze aus.

Die Todesstrafe bestand dazumal natürlich in viel strengerem Umfang als heute. Z. B. bei Versäumung von Feindesnot infolge Völlerei [2], bei Wachversäumung vor dem Feinde u. a. [3]. Die älteste diesbezügliche besondere Militärstrafart bei deutschen Heeren war das Erstechen mit den Spießen, später kam das Arquebusieren, das heißt Erschießen mit dem Hackengeschütze. Auch der Strang wurde angewendet. In älteren Kriegsartikeln findet sich auch die Strafe des Vierteilens, die namentlich bei Verräterei angewendet wurde.

Ausstoßung aus dem Heere kam vor in Fällen, in denen ein Mangel an soldatischem Pflichtgefühl und Diensteifer vorlag. Ferner in Fällen ehrloser, eines Soldaten unwürdiger Gesinnung, z. B. wenn ein Trabant sich außerhalb der Ehe zu einem Weibe gesellte, oder bei Vernachlässigung der Waffen und anderem. Je nachdem trat dazu noch ausdrücklich Ehrverlust unter gleichzeitiger Schelmenerklärung, welch letztere meist öffentlich unter Trompetensignal im Lager ausgerufen wurde und zur Folge hatte, daß alles, was der Schelm bei sich im Felde hatte, ihm von jedermann weggenommen werden durfte. Nach den Kriegsartikeln von 1656 wurde der Schelm sogar für vogelfrei erklärt und sein Name am Galgen angeschlagen. Der in dieser Weise Verurteilte wurde von den „Stekkenknechten" aus dem Lager gejagt.

---

[1] von Bonin, a. a. O., Seite 395.

[2] Bestallung des Herzogs Philipp von Braunschweig zum Reiteroberſten im Jahre 1587.

[3] Heute beide Fälle etwa der § 141 R. M. St. G. B.

Die „Ausstoßung", im preußischen Militärstrafgesetzbuch noch neben der Kassation enthalten, kommt der heutigen Ehrenstrafe der Entfernung aus dem Heere oder der Marine im Sinne des § 30 Z. 1 R.M.St.G.B. gleich, auf welch letztere ausdrücklich „gerichtlich" erkannt werden muß. Auch schon in den in der braunschweigischen Reuterbestallung von 1587 enthaltenen Kriegsartikeln hieß es bezüglich der Ausstoßung, daß auf sie auf Grund gerichtlichen Erkenntnisses durch das „reutter-rechtt" erkannt wird. Im württembergischen Militärstrafgesetzbuch von 1818 finden wir diese Strafart als Verlust der Stelle mit ehrloser oder einfacher Kassation (Dienstentsetzung) gegen Offiziere unter Verlust der Orden und Ehrenzeichen [4] und als Ausstoßung aus dem Soldatenstande gegen Unteroffiziere und Soldaten [5].

Degradation für Offiziere und Unteroffiziere und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes in Anwendung der modernen termini technici [6] finden wir dem Sinne nach schon im Jahre 1656 durch den Großen Kurfürsten eingeführt; wobei die letztere Strafe zunächst nur auf ganze Truppenteile, nicht auf den einzelnen Soldaten wie heute, angewandt wurde [7]. Dieselbe bestand in der Hauptsache in der Ausstoßung des betreffenden Truppenteils aus der Lagergemeinschaft, in der Auferlegung von Arbeitsdienst und zum äußeren Zeichen der Ehrlosigkeit im Entzug der Fahne oder Standarte. In verschiedenen Fällen, z. B. der Feigheit und Flucht vor dem Feinde [8] oder, wenn Truppen sich ohne Vorwissen des Kurfürsten oder Feldmarschalls mit dem Feinde schädlicherweise in Verhandlungen eingelassen hatten [9], um einen Fall zu nennen, den man früher unter Verräterei verstand, der also in das

[4] Artikel 23 ff.

[5] Artikel 32.

[6] 1808 war in den preußischen Kriegsartikeln erstmals die Rede von der zweiten Klasse des Soldatenstandes.

[7] Artikel 40 lautet u. a.: . . . Wenn eine Festung dem feinde außer hoher noth aufgegäben würde, so sollen die gubernatorn und befehlshabern derselben am leben gestraffet werden, die gemeinen soldaten aber ohne fahnen außer dem Lager dienen und dasselbige reinigen, biß daß sie ihre verbrechung mit männlichen taten ergäntztet haben. Art. 56 lenkt aber schon etwas ein nach der Richtung der Zulässigkeit der Versetzung auch einzelner Soldaten in die zweite Klasse.

[8] Artikel 33 der Kriegsartikel von 1656.

[9] Artikel 38 ebenda.

Hauptthema einschlägt, war mit der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes eine „Dezimation“ [10] der Truppe, eine Art erweiterter Todesstrafe, verbunden [11]. Dasselbe finden wir sogar noch in den kurhessischen Artikeln vom Jahre 1818 [12].

Leibesstrafen aller Art waren in allen Artikelbriefen zugelassen, aber sie waren der Art nach nie bestimmt, sondern dem Ermessen des mit Strafgewalt ausgestatteten Vorgesetzten oder des Gerichts überlassen. Die Artikel des Großen Kurfürsten von 1656 nennen erstmals zwei bestimmte Strafen dieser Art: Das Abschlagen einer Hand [13] und das Spießrutenlaufen [14].

Hier sei wieder auf die württembergischen militärischen Strafgesetze von 1818 verwiesen, die die Spießrutenstrafe ganz abschafften und die körperliche Züchtigung durch Stockstreiche („ad posteriora“) nur noch als äußerstes Notmittel in ziemlich bestimmt umschriebenen Grenzen [15] und nur gegen gemeine Soldaten (nie gegen Unteroffiziere) [16] als anwendbar erklärten, dann aber bis zu 50 Stockschlägen, während die kurhessischen Artikel, die diese Strafe auch nur noch ausnahmsweise zuließen, bei solchen, die durch keine andere Strafe zu bessern gewesen sind oder ein besonders schweres Verbrechen begangen haben, nur bis zu 30 Stockschlägen gingen. Als Disziplinarstrafe waren die Stockschläge für Friedenszeiten bereits durch die königliche Verordnung vom 20. Mai 1817 abgeschafft [17]. Als Gegensatz dazu sei angeführt, daß die Entwürfe eines allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzbuches für Hannover und das Königreich Sachsen aus den 30er Jahren des

---

[10] Diese war aber als alleinige selbständige Strafe nicht statthaft, sondern nur neben der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes.

[11] daß „allezeit der zehende nach dem looß auffgehencket werde“.

[12] Wenn ganze Regimenter vor dem Feinde flüchtig werden, soll von den Schuldigen der Zehnte, welchen das Los der Würfel bestimmt, erschossen werden. Die Uebrigen sollen so lange ohne Estantarten oder Fahnen dienen, bis sie ihre Schande durch rühmliche Kriegstaten getilgt haben. Mittermaier a. a. O. S. 311.

[13] Art. 12: Wer z. B. nach einem General schlägt.

[14] Artikel 56 und 57: „durch die gassen lauffen“.

[15] Artikel 12 und 18 württ. milit. Strafgesetze.

[16] Mittermaier a. a. O. S. 320 bemerkt mit Recht: Mit Umsicht bemerkt man den zweckmäßigen Unterschied in der Bestrafung, je nachdem der Uebertreter ein gemeiner Soldat oder Unteroffizier ist.

[17] Kgl. württ. Staats- und Regierungsblatt 1817, Nr. 33.

vorigen Jahrhunderts — dem Zivilstrafrecht wird und wurde doch von gewisser Seite meist größere Milde bzw. Gerechtigkeit nachgesagt — die körperliche Züchtigung noch beibehalten haben, der sächsische Entwurf sogar in ziemlich starkem Maße, noch stärker allerdings die damalige neueste Gesetzgebung St. Gallens [18]. Auch das württembergische Strafedikt vom 17. Juli 1824, das alle diejenigen Strafarten aufzählt, welche die Gerichte, ausgenommen die Militärstrafgerichte, erkennen dürfen, behält die körperliche Züchtigung noch bei. Entgültig abgeschafft wurde sie im württembergischen Heere durch das Gesetz vom 22. Januar 1849 [19].

Freiheitsstrafen kamen im brandenburgischen Heere in der Hauptsache als Gefängnis, und das wieder nur bei den stehenden Truppenteilen, das sind damals die Garnisontruppen und die Festungsgarden, vor.

Vermögensstrafen in Höhe eines Bruchteils der Besoldung, die heute als Disziplinarstrafen gegen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften wieder [20] zulässig sind, die es in unserem alten Heere aber nicht gab, waren nur in wenigen Artikelbriefen erwähnt. Sie wurden am nächstfolgenden Löhnungsappell von der Löhnung einbehalten und der kurfürstlichen Kasse oder Armenbüchse zugewiesen. Auch Konfiskationen außerhalb der oben dargelegten Folge der Schelmenerklärung kamen vor, namentlich bei Reitern, wo Har-

---

[18] Wächter a. a. O. S. 172 ff.

[19] Kgl. württ. Regierungsblatt 1849 S. 21. Bemerkenswert ist dazu noch, daß Generalfeldmarschall Blücher bei seinen roten Husaren bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Prügelstrafe tatsächlich abgeschafft hatte. S. Heinrich von Treitschke: „Bilder aus der Deutschen Geschichte", 1. Band, S. 119. — Die preußischen Kriegsartikel vom 3. August 1808 schafften die Spießruten gänzlich ab, behielten aber die Stockschläge noch bei für solche, die durch gelindere Mittel nicht in Ordnung zu halten und zu bessern sind. Im Kgl. bayerischen Heere wurde die Prügelstrafe durch ein Kgl. Handbillett vom 11. Oktober 1848 „außer Anwendung" gebracht, nachdem seit 1819 verordnungsgemäß nur mehr beschränkter Gebrauch davon gemacht werden sollte und das Spießrutenlaufen und der Korporalstock 1821 bezw. 1826 abgeschafft worden waren.

[20] § 4 ff. H. D. St. O. Dagegen gab es im alten Heer als erzieherische Strafe die Verwaltung der in drei Monatsdekaten zur Auszahlung gelangten Löhnung in Gestalt eines Entziehens der freien Verfügung und mitunter täglicher Aushändigung des Tagesbetrags, was namentlich gegenüber dem Trunk ergebenen Soldaten in Frage kam.

nisch und Pferd dem Oberst und teilweise dem Wachtmeister verfielen.

Als kleinere Strafen waren das Tragen der Harzkappe [21], das Sitzen auf hölzernem Pferd, Reiten auf dem Esel, das Reiten auf den „Stücken“ bei der Artillerie, wobei dem Betreffenden schwere Kugeln an die Füße gehängt wurden, Verpflegung während dreier Tage mit Wasser und Brot, förmliche Verwarnung u. a. üblich, Strafen, für die wir heute als gleichwertig etwa das Strafexerzieren, die Strafwachen und Strafstallwachen, Strafarbeitsdienst u. ähnl. haben, Strafen, die heute noch in den Strafbüchern der Kompagnien, Eskadronen, und so fort geführt werden müssen [22].

[21] Das ist eine Kopfbedeckung, die mit Harz so überladen war, daß letzteres beim Tragen derselben auf beiden Seiten herabtropfte.

[22] Kriegsgerichtsrat Dr. Rissom in „Archiv f. Militärrecht“ Bd. 5, Heft 1, S. 22 ff. „Strafexerzieren, Strafübungen und Nachexerzieren“.

# III. Der Landes- und Kriegsverrat

## § 4. Systematische Stellung und Einteilung des Landes- und Kriegsverrats.

Der erste Abschnitt des besonderen Teils des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs behandelt in seinen §§ 80—93 gewisse Verbrechen gegen den Staat unter der gemeinsamen Ueberschrift Hoch- und Landesverrat. Nur die in den §§ 87—93 enthaltenen Gesetzesbestimmungen kommen hier zu weiterer Untersuchung in Frage und das wieder unter dem Gesichtspunkt des Kriegsverrats.

Die §§ 80—86, die wir unter dem Begriff Hochverrat unterzuordnen haben, wozu allerdings auch noch der unten zu erwähnende § 93 einschlägige Bestimmungen enthält, müssen ausscheiden, eine Trennung, die der amtliche deutsche Entwurf 25 schon äußerlich auffallend vollzieht, indem er seinen besonderen Teil mit einem nur vier §§ (85—88) umfassenden ersten Abschnitt mit dem Titel Hochverrat beginnen läßt. An ihn schließt sich der zweite Abschnitt mit dem Titel Landesverrat an, der die §§ 89—97 mit ihren verschiedenen Untertiteln umfaßt [1].

Bei der Wesensverschiedenheit beider Deliktsgruppen ist diese äußerliche Trennung zu begrüßen. Hier ist als einschlägige Materie auch noch § 139 R.St.G.B. zu nennen, der in dieser Arbeit erst am Schluß zu behandeln ist. Er stellt das Unterlassen der rechtzeitigen Anzeige von dem Vorhaben eines Verbrechens des Landesverrats unter Strafe. Im Entwurf 25 entspricht ihm § 184 des dortigen 13. Abschnitts mit dem Titel: Vorbereitung strafbarer Handlungen. Begünstigung. Strafvereitelung [2].

[1] Im Entwurf 27 die §§ 90—98.
[2] Im Entwurf 27 § 199.

Soweit der Kriegsverrat im eigentlichen Sinn des Wortes im Gegensatz zu der in den §§ 89 und 90 des R.St.G.B. enthaltenen, mitunter auch Kriegsverrat genannten einfachen und erschwerten landesverräterischen Begünstigung bzw. überhaupt zu den in den §§ 87—91 erwähnten Tatbeständen, die mitunter als Kriegsverrat bezeichnet werden, weil sie das Tatbestandsmerkmal eines gegen das deutsche Reich ausgebrochenen Krieges enthalten und im Falle ihrer Verletzung die kriegerische Stellung des Reiches angegriffen ist[3], in Frage kommt, sind die §§ 57—61 des R.M.St.G.B. für das deutsche Reich vom 20. 6. 1872 in der Neufassung vom 16. Juni 1926 zu berücksichtigen. Die in den daselbst anschließenden §§ 62 und 63 enthaltenen Gesetzesbestimmungen über die Gefährdung der Kriegsmacht im Felde, die mit dem historischen oben dargelegten Begriff der Verräterei manches gemeinsam haben, haben hier, wie sie auch im geltenden R.M.St.G.B. unter einer besonderen Art von Verbrechen behandelt sind, aus der Behandlung auszuscheiden, sind aber immerhin der Vollständigkeit halber zu erwähnen.

Endlich ist das an die Stelle des Gesetzes vom 3. Juli 1893, das eine wesentliche und notwendige Erläuterung und mitunter Lückenausfüllung[4] der strafbaren verräterischen Tatbestände brachte[5], tretende, 19 §§ umfassende Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse[6] vom 3. Juni 1914 anzuführen. Es setzte u. a. durch seinen § 19 den Tatbestand der Ziff. I des ersten Absatzes des § 360 R.St.G.B. außer Kraft. Dieses Gesetz, dessen Tatbestände ihrer inneren Natur nach sich als eine besondere Art des militärischen Landesverrats und der Vorbereitung desselben darstellen und die in Kriegs- und Friedenszeiten, auf dem Kriegsschauplatz und außerhalb desselben verwirklicht werden können, wurde

---

[3] So tritt z. B. auch Binding Band II S. 467 ff. für die Berechtigung dieser Bezeichnung ein.

[4] Um bloß daran zu erinnern, daß bis 1893 der fahrlässige Verrat überhaupt nicht unter Strafe gestellt war. Die Strafandrohung des § 92 und des § 360 Abs. I Ziff. I R.St.G.B. und die des R.M.St.G.B. genügten nicht mehr zur Verhütung des Verrats und der Spionage gegenüber militärischen Geheimnissen.

[5] Andere Staaten gingen Deutschland mit derartigen Gesetzen längst voran. Frankreich erließ solche schon im Jahre 1886, England und Italien folgten im Jahre 1889.

[6] R.G.Bl. S. 195 ff.

in den amtlichen Entwurf 25 und den Entwurf 27, die — wie auch ihre Vorgänger — auf die Einarbeitung der strafrechtlichen Nebengesetze, von dem Gesetze zum Schutze der Republik abgesehen, verzichteten, nicht eingearbeitet [7]. Es soll vielmehr neben den Gesetzesvorschriften des II. Abschnitts des amtlichen Entwurfs 25 bzw. 27 aufrecht erhalten bleiben. Damit haben auch für die Frage der Konkurrenzverhältnisse die bisherigen Grundsätze, soweit sich nicht aus der Neufassung der Bestimmungen des Entwurfs 25 Aenderungen ergeben, weiter zu gelten.

Der in den §§ 87—92 des R.St.G.B. behandelte Landesverrat wird in der Wissenschaft herkömlicherweise in den militärischen Landesverrat in Bezug auf einen zu erregenden oder schon ausgebrochenen Krieg der §§ 87—91 und den diplomatischen Landesverrat, der in keiner Beziehung zu einem Krieg steht, eingeteilt, eine vom Gesetz selbst nicht gemachte Unterscheidung, der von Kries [8] die Berechtigung abspricht. Auch Ebermayer [9] schreibt von dieser Unterscheidung als einer unglücklichen. Das nicht ganz mit Unrecht, denn es ist nicht ausgeschlossen, daß z. B. das Mitteilen von unter den Urkundenbegriff des § 92 Z. 1 R.St.G.B. fallenden Festungsplänen oder Nachrichten an eine ausländische neutrale Regierung sich beim Vorliegen der weiteren besonderen Voraussetzungen des sogenannten militärischen Landesverrats, also kriegerische Position des Reichs und Benachteiligungsvorsatz, als ein Fall des letzteren darstellt und als Spezialfall desselben unter die Strafdrohungen des letzteren fällt [10]. Die Grenze zwischen den beiden Arten von Landesverrat ist jedenfalls keine strenge, wie auch der Ausdruck diplomatischer Landesverrat nicht ganz genau ist. Z. B. haben die Fälle des § 92 Abs. I nicht gerade notwendig mit der in- oder ausländischen Diplomatie zu tun.

---

[7] In den Vorentwurf 1909 wurde das Gesetz vom 3. 7. 98 noch eingearbeitet. Siehe Seite 430 ff. der dortigen Begründung. Der Grund, weshalb die Nebengesetze nicht eingearbeitet wurden, scheint hauptsächlich darin gefunden worden zu sein, daß dies das Zusammenwirken mit Oesterreich sehr erschwert, wenn nicht vereitelt haben würde. Siehe dazu Schoetensack in G. S. 91 S. 446. Das Arbeitsfeld würde allerdings ungeheuer erweitert worden sein.

[8] Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 7, 598.

[9] R.St.G. Kommentar 1925 S. 347 ff.

[10] Siehe dazu auch Werneburg im Gerichtssaal Band 84 S. 47.

Dem gegenüber bringt van Calker [11] innerhalb des allgemeinen Oberbegriffs Landesverrat eine nach folgenden Untertiteln durchgeführte eigene Unterscheidung:

§ 87 Landesverräterische Friedensgefährdung [12].

§ 88 Landesverräterische Waffenhilfe.

§ 89 und 90 einfache und qualifizierte landesverräterische Begünstigung.

§ 92 Ziff. 1 Ländesverräterische Geheimnisverletzung [13].

§ 92 Ziff. 2 Landesverräterische Beweisvernichtung.

§ 92 Ziff. 3 Landesverräterische Untreue.

Diese Unterscheidung ist auch sonst in der Literatur ziemlich allgemein anerkannt, aber mit dem Unterschied und in dem Sinn, daß nach dem allgemeinen Oberbegriff Landesverrat noch die zwei Sammelbegriffe des militärischen und diplomatischen Landesverrats beibehalten und die angeführten van Calker'schen Durchstufungen erst hierunter verwertet und angewendet werden, was van Calker mit seinen Definitionen vermeiden wollte. Rein sprachlich betrachtet dürften auch diese Begriffe mitunter nicht ganz in Ordnung gehen, denn die Geheimnisverletzung ist z. B. an sich schon Verrat, oben stehend also doppelt ausgedrückt.

Auch der amtliche Entwurf 25 (wie 27) übernimmt im großen Ganzen die obigen Bezeichnungen auf seine entsprechenden Tatbestände. Er überschreibt:

§ 89 mit landesverräterischer Untreue, in lex lata § 92 Ziff. 3.

§ 90 mit landesverräterischer Beweisvernichtung, in lex lata § 92 Ziff. 2, dazugehörig die landesverräterische Fälschung des § 93.

§ 91 und 92 mit Ausspähung und Verrat von Staatsgeheimnissen [14] in lex lata § 92 Ziff. 1.

§ 94 Abs. 1 Ziff. 1 mit Herbeiführung einer Kriegsgefahr, in lex lata § 87.

§ 94 Abs. 1 Ziff. 2 mit Waffenhilfe, in lex lata § 88.

§ 94 Abs. 1 Ziff. 3 mit Begünstigung des Feindes, in lex lata § 89 und 90.

---

[11] Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts S. 55.

[12] Liszt schreibt von landesverräterischer Verschwörung.

[13] Liszt gebraucht die Bezeichnung Staatsverrat. Siehe dazu auch das Gesetz vom 3. Juni 1914.

[14] Also in Anlehnung an die von Liszt'sche Bezeichnung.

Grundsätzlich scheint aber auch der amtliche Entwurf 25 (wie 27) sich zu den Unterscheidungen und Sammelbegriffen des diplomatischen und militärischen Landesverrats zu bekennen. Dies ist nicht so sehr aus dem gelegentlichen Gebrauch dieser Begriffe in der amtlichen Begründung des Entwurfs zu schließen, als vielmehr aus der systematischen Stellung seiner Tatbestände. Er nimmt in seinen §§ 89—93 neben seinen eigenen Ergänzungen, wie z. B. der Ausspähung von Staatsgeheimnissen, die bisher in dem § 92 R.St.G.B. behandelten Tatbestände vorweg, die in der Literatur als diplomatischer Landesverrat bezeichnet werden. In den folgenden Paragraphen folgen sodann die Tatbestände des militärischen Landesverrats. Diese Anordnung ist sicherlich nicht aus Zufall entstanden, sondern ihre Gründe werden nur in der angeführten bisherigen Unterscheidung gesucht und gefunden werden müssen [15].

Als weitere teils vollständig, teils nur unter dem Gesichtspunkt des Landesverrats neue Tatbestände, bringt der amtliche Entwurf 25 (wie 27) in seinen §§ 96 und 95 den Bandenkrieg und die Nichterfüllung von Verträgen über Kriegsbedürfnisse. Der letztere Tatbestand wurde aus § 329 R.St.G.B. übernommen, der bisher unter den gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen eingereiht ist.

Endlich gibt es einen im Felde bzw. mit Rücksicht auf § 160 R.M.St.G.B. auf dem Kriegsschauplatze begangenen Landesverrat, den Kriegsverrat des Militärstrafgesetzbuchs, ein militärisches Verbrechen. Darunter sind zu verstehen:

1. Der einfache Kriegsverrat d. h. jeder dort begangene Landesverrat der §§ 87 ff. des R.St.G.B. [16].

2. Der erschwerte Kriegsverrat d. h. die im § 58 R.M.St.G.B. ausdrücklich aufgeführten, als Kriegsverrat ebenfalls nur im Felde und auf dem Kriegsschauplatz möglichen Fälle.

---

[15] Mayer, G. S. 98 S. 32 ff., will den Tatbestand des Losreißens eines zum Reich oder zu einem Land gehörigen Gebiets aus dem Abschnitt „Hochverrat" herausgenommen und als „Landesverrat gegen das Gebiet" im II. Abschnitt des besonderen Teils des Entwurfs behandelt wissen. Weiter wird daselbst der Tatbestand der „Vorbereitung des Landesverrats" in folgender Fassung vorgeschlagen: „Wer einen anderen zu verleiten sucht oder mit ihm verabredet, einen Landesverrat zu begehen oder sonst Vorbereitungen zu einem Landesverrat trifft, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft", wodurch auch die mißglückte Anstiftung unter Strafe gestellt wird.

[16] § 57 R.M.St.G.B.

## § 5. Die Subjekte des Landesverrats.

„Ein Deutscher, welcher . . .", so beginnen die §§ 87—90 unseres Strafgesetzbuchs und bringen damit deutlich zum Ausdruck, daß hier nur ein Deutscher im Gegensatz zum Ausländer als Täter in Betracht kommen kann. Ob er dann den Landesverrat im In- oder Auslande begeht, ist gleichgültig. Dagegen können die strafbaren Handlungen des § 92 R.St.G.B. von Deutschen und Ausländern als Täter begangen werden, vorausgesetzt, daß der Ausländer diesbezüglich nicht im Auslande handelt, in welchem Fall er nicht zu verfolgen wäre.

Dadurch scheint zunächst das Territorialitätsprinzip des § 3 R.St.G.B., wonach die Strafgesetze des deutschen Reichs auf alle in seinem Gebiet begangenen strafbaren Handlungen Anwendung zu finden haben, auch wenn der Täter ein Ausländer ist, außer Kraft gesetzt zu sein. Diesen Zustand beseitigt aber wieder § 91 R.St.G.B. Dieser sagt in seinem Abs. 2, daß auf alle Ausländer, die sich innerhalb des Reiches aufhalten, — so nur sind die Worte „unter dem Schutze des deutschen Reichs oder eines Bundesstaates innerhalb des Bundesgebietes aufhalten", zu verstehen, ohne daß für diesen Schutz die Erfüllung einer besonderen Formalität Voraussetzung wäre, daß ein besonders geartetes Schutzverhältnis zu verlangen wäre [1] — wenn sie eine der in den §§ 87, 89, 90 (nicht auch § 88) bezeichneten strafbaren landesverräterischen Handlungen begehen, die dort bestimmten Strafen zur Anwendung zu kommen haben. Unter Abs. 1 des § 91 R.St.G.B. sind alle diejenigen Ausländer als mögliche Täter einzureihen, die nicht unter Abs. 2 dieses Paragraphen fallen. Begeht der Ausländer dagegen die nach den §§ 87, 90 und 92 strafbaren landesverräterischen Handlungen auf dem Kriegsschauplatz — das sind Landstriche, das ganze, gleichgültig ob im In- oder Auslande, zu Wasser oder zu Lande oder auch in der Luft gelegene Gebiete, auf dem sich die kriegerischen Ereignisse zwischen den kriegführenden Mächten abspielen, also nicht etwa bloß das jeweilige lokale Schlacht- bzw. Gefechtsfeld — so verfällt er der hierauf angedrohten, durch § 160 R.M.St.G.B. noch verschärften Strafe [2].

---

[1] Köhler, Goldtammers Archiv Band 51 Seite 280 scheint dagegen ein besonderes Schutzverhältnis voraussetzen zu wollen.

[2] §§ 160, 57, 58 Ziff. I R.M.St.G.B.

Die durch diesen § 160 und ebenso § 161 daselbst geschaffenen Strafansprüche beseitigen weder ausdrücklich noch stillschweigend den Kriegsgebrauch des § 91 Abs. 1 R.St.G.B. Ebenso wenig ist natürlich anderseits durch § 91 R.St.G.B. gesagt, daß etwa bloß wegen der dort angeführten Tatbestände nach Kriegsgebrauch verfahren werden darf. Ein Verzicht auf den Erlaß anderweitiger strafrechtlicher Bestimmungen nach dem Kriegsgebrauch ist darin nicht zu finden. Die §§ 160, 161 R.M.St.G.B. sind als unter dem Vorbehalt des Kriegsgebrauchs erlassen anzusehen, haben also in so weit subsidiäre Geltung. Darin ist Oetker beizupflichten [3]. Das folgt schon aus dem Wesen des Kriegsgebrauchs, der — bei vollster Berücksichtigung von Recht und Gerechtigkeit — der kämpfenden Truppe unter Zeit- und Kraftersparnis raschest wirksamen und anpassungsfähigsten Schutz zu verbürgen und damit gleichzeitig das Sicherheitsgefühl der kämpfenden Truppe zu erhöhen hat. Die Behandlung des Uebeltäters nach Kriegsgebrauch darf aber nur unter der Voraussetzung Platz greifen, daß der Täter auf frischer Tat ergriffen wurde. Dann aber auch überall, wo im Kriege feindliche Handlungen von Ausländern vorkommen, die nicht unter das deutsche Strafgesetz fallen (nicht bloß auf dem Kriegsschauplatz), ferner ohne Rücksicht darauf, ob der Täter Untertan eines feindlichen oder neutralen Staates ist, wenn er nur Ausländer ist und nicht Angehöriger des feindlichen Heeres, außer er hätte die jeweilige strafbare Handlung unter Verbergung seiner soldatischen Eigenschaft begangen. Ein Fall, der die französische Rechtsprechung aus Anlaß der Gefangennahme der deutschen Offizierpatrouille Schierstädt im September 1914 bei Meaux beschäftigte, die sich, abgeschnitten von der Haupttruppe, Zivilkleider beigelegt haben soll. Die Kabinettsordre d. h. kaiserliche Verordnung über das außerordentliche kriegsrechtliche Verfahren gegen Ausländer vom 28. Dezember 1899 in ihrer Ergänzung durch die Kabinettsordre vom 29. Juli 1916 verlangt das durch ihren § 18 Abs. 1 Satz 2 [4], wo es weiter heißt, daß die Ergreifung des Täters unter

[3] Gerichtssaal Band 85 S. 401 ff. A. A. Kriegsgerichtsrat Grimm in Archiv für Militärrecht Bd. VI S. 60 ff. „Zweifelsfragen zur kaiserlichen Verordnung über das außerordentliche kriegsrechtliche Verfahren gegen Ausländer vom 28. 12. 1899."

[4] Reichsgesetzblatt 1916.

Umständen erfolgt sein muß, die nicht nur einen Verdacht begründen, sondern den Tatbestand des Verbrechens ohne weiteres klar erkennen lassen, auch nach seiner subjektiven Seite hin und zwar in diesem Sinne nach Oetker a. a. O.[5] dergestalt, daß für die Anwendung des Kriegsgebrauchs das Fehlen offenbarer Nichtschuld negative Voraussetzung ist[6].

Diese obenerwähnte Unterscheidung des § 91 R.St.G.B. wollen der amtliche Entwurf 25 und 27 aufheben. Abgesehen von dem selbstverständlichen Fall des § 94 Abs. 1 Ziff. 2 daselbst werden die Strafbestimmungen, die bisher nur für Deutsche galten, auch auf Ausländer ausgedehnt. Nicht mehr soll wie bisher die Verletzung eines besonderen Treueverhältnisses, in dem der Untertan zu seinem Vaterlande steht, entscheidend sein; es liegt einfach eine — allerdings schwere — Art von Verfehlungen gegen Schutzvorschriften vor. Die objektive Gefährlichkeit der Tat, wie Dr. Rosenberg sich ausdrückt[7], soll entscheidend sein. Der Landesverrat ist zum Weltverbrechen gestempelt worden[8].

Eine weitere Einschränkung neben der erwähnten des § 94 ist bei dem Tatbestand des § 95 des amtlichen Entwurfs 25 (§ 96 des Entwurfs 27) zu machen. Angehörige des Staates, mit denen das Deutsche Reich Krieg führt, können natürlich nie Täter dieser strafbaren Handlungen sein, ebensowenig sonstige Ausländer, die in diesem feindlichen Staate ihre Niederlassung haben und von dort aus ihren Vertragspflichten nachzukommen haben würden.

Der Gedanke in der Begründung zum amtlichen Entwurf 25[9], daß der Staat sich eines Angriffs gegen seine äußere Machtstellung auf jeden Fall und gegenüber jedermann, auch gegenüber Ausländern, wehren muß, ist zweifellos richtig wie auch der Hinweis darauf, daß das besonders verwerfliche und verabscheuungswürdige, das sich äußert, wenn der Täter sein eigenes Vaterland verrät, der-

---

[5] Seite 412 oben.

[6] Man denke an Kinder oder Geisteskranke, die z. B. in einer Irrenanstalt bei Begehung einer unter Kriegsgebrauch fallenden strafbaren Handlung auf frischer Tat betroffen werden.

[7] Aschrott und Kohlrausch: Reform des Strafrechts. Kritische Besprechung des amtlichen Entwurfs eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs. 1926. S. 244 ff.

[8] Ebermayer, Kommentar, 1925, S. 347 ff.

[9] S. 60.

selbe also ein Deutscher ist, bei der Frage der Strafzumessung entsprechend berücksichtigt werden kann, nur zu unterstreichen ist. Bei dieser Verschiebung bzw. Ausdehnung der Subjekte des Landesverrats im amtlichen Entwurf 25 kann man aber mit dem Begriffe Verrat in Konflikt kommen. Er paßt nicht mehr und doch entbehrt man den Begriff schon aus staats- und rechtspsychologischen Gründen nicht gerne, denn er weist am ehesten noch auf die ehrlose Gesinnung des Täters hin, erfüllt mit berechtigter Abscheu vor solchem. Letztere Momente sind in den einschlägigen Strafandrohungen des amtlichen Entwurf 25 (und 27), die fast alle auf Zuchthaus lauten und sich im wesentlichen im Rahmen der bisherigen Grenzen bewegen, zum Ausdruck gebracht. Festungshaft oder auch Einschliessung, um mit den Entwürfen zu sprechen, ist nach § 71 des amtlichen Entwurfs 25 wie bisher schon in allen Fällen möglich, nur sind die Voraussetzungen andere, dehnbarere. Einer Prüfung ist vielleicht die Frage wert, ob in den Fällen, in denen allgemein Zuchthaus angedroht ist, nicht eine höhere, als die allgemeine Mindestgrenze des § 31 amtlichen Entwurfs 25 ausgeworfen werden soll. Die überaus zahlreichen Fälle von Landesverrat, die sich in unseren Tagen ereignen und ereignet haben und durchweg niederste Gesinnung offenbaren, zwingen zu diesem Gedanken. Die Amnestiegesetzgebungen der letzten Jahre bieten diesem Gedanken allerdings keine Unterstützung.

### § 6. Die landesverräterische Untreue, Beweisvernichtung und Fälschung. Die Ausspähung und der Verrat von Staatsgeheimnissen.

Der sogenannte diplomatische Landesverrat des A. E. 25, der insoweit mit dem Entwurf 27 übereinstimmt, soll hier zusammenfassend behandelt werden. Die §§ 89—93 des A. E. werden von ihm umfaßt, welche im geltenden Recht im wesentlichen dem § 93 entsprechen.

Der Tatbestand der landesverräterischen Untreue weicht im A. E. 25 (Reichsratsvorlage) wie im Entwurf 27 (Reichstagsvorlage)[1] von der bisherigen Fassung im geltenden Recht hauptsächlich rein äußerlich, satzbaulich und in der Anpassung der Worte

[1] § 90 des Entwurfs 27; § 89 des A.E. 25.

Reich und Land an den Wortlaut der neuen Reichsverfassung ab. Inhaltlich ist es beim alten geblieben, nur ist durch Ersatz des Wortes „vorsätzlich" durch „wissentlich" unzweideutig zum Ausdruck gebracht, daß dolus eventualis zur Strafbarkeit nicht ausreicht [2]. Bisher genügte der letztere. „Zum Nachteil" war objektiv zu verstehen, eine dahingehende Absicht im Sinne motivierender Erfolgsvorstellung war nicht erforderlich. In Berücksichtigung dieses Umstandes erscheint in grundsätzlicher Uebereinstimmung mit den Zielen der deutschen Strafrechtsgesellschaft die Herabsetzung der bisherigen Mindeststrafe von 2 Jahren Zuchthaus auf das überhaupt mögliche Minimum dieser Strafart unangebracht. Allzu große Nachsicht und Weichlichkeit ist, wo es um den Bestand der Nation geht, unangebracht. Gerade das letztere Rechtsgut verlangt, daß durch abschreckende Strafdrohungen Angriffen auf dasselbe vorgebeugt wird. Daran sollten auch die Denkschriften der „deutschen Liga für Menschenrechte", die selbst dem Reichstag zugeleitet wurden, nichts ändern können. Ganz zu schweigen von der Ansicht des preußischen Regierungspräsidenten Dr. Friedensburg, der, um dies hier vorwegzunehmen, den sozialdemokratischen Antrag im Reichstag über die Straflosigkeit von Landesverrat, wenn über gesetzwidrige Zustände wahrheitsgemäß Mitteilung gemacht wird, für zweckmäßig und geeignet hält, ein Antrag, der in seiner abstrakten Art unbedingt zu weit geht und unsere Nation — wenn auch bona mente — vollends ganz in die Hände ihrer auswärtigen Neider ausliefern würde. Er muß am Charakter einer Nation als einer Volksgemeinschaft zerschellen.

Die neue Fassung des § 90 im amtlichen Entwurf 25 über landesverräterische Beweisvernichtung [3] beseitigt durch das Weglassen der Worte „zur Gefährdung der Rechte des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats" den bisherigen Streit zwischen der herrschenden Lehre, die dahin geht, daß diese Merkmale objektiv aufgefaßt werden müssen, daß die Handlung den Rechten zum Nachteil, zur Gefährdung gereichen und der Täter vorsätzlich im Bewußtsein

[2] Siehe auch Begründung im A.E. 25 zu § 12 daselbst. Ebenso Mayer, G. S. 98 S. 32 ff., der Ausschluß des dolus eventualis mißbilligt und weiter den Begriff „mit einer anderen Regierung" durch „mit dem Auslande" ersetzen will, wozu er die Verhandlungen mit dem Reparationsagenten anführt.

[3] Im Entwurf 27: § 91 mit gleichem Wortlaut.

dieser Gefährdung handeln müsse und der Gegenansicht, die vom Täter die „Absicht der Gefährdung", also etwas über den Vorsatz, das Gefährdungsbewußtsein hinausgehendes verlangt und hält vorsätzliches Handeln für ausreichend. Des weiteren beseitigt sie das bisherige Nebeneinanderbestehen der Tatbestandsmerkmale „Urkunde und Beweismittel", in dem sie anstelle der beiden Begriffe den einzigen „Beweismittel" treten läßt, mit Recht, denn auch Urkunden sind Beweismittel, dagegen braucht nicht jedes Beweismittel Urkunde zu sein. Das Rechtsverhältnis, auf das sich das Beweismittel bezieht, braucht nicht notgedrungen ein solches öffentlicher Art zu sein, wenn dies auch in der überwiegenden Mehrzahl der hierunter zu erörternden Fälle zutreffen wird. Die Fassung des § 90 im Entwurf 25 spricht jedenfalls gegen eine solche Einschränkung [4]. Ich kann doch eben so gut durch Vernichtung eines Beweismittels über ein zwischen dem Reich und etwa Rußland bestehendes Rechtsverhältnis nicht öffentlicher Art das Wohl des Reichs gefährden. Und warum sollte dieser Tatbestand nicht ebenso von diesem Gesetz umfaßt werden sollen und wollen. Wenn man sich des neuzeitlichen Begriffs der wirtschaftlichen Mobilmachung erinnert, die heute von jeder Regierung, auch der deutschen, so weit die Fesseln des Versailler Vertrags dies unter dem Gesichtspunkt der Landesverteidigung zulassen, in's Auge zu fassen ist, so wird man obigem beipflichten müssen. Am Ende dieses Paragraphen wird von derselben noch weiter die Rede sein müssen.

Eine Lücke im bisher geltenden Recht wird ausgefüllt, indem zum seitherigen Tatbestand des obigen Paragraphen die fälschliche Anfertigung eines Beweismittels eingefügt wurde, die bisher, soweit eine Urkunde in Frage stand, als Urkundenfälschung bestraft werden konnte, dagegen straffrei ausgehen mußte, soweit es sich um ein sonstiges Beweismittel handelte. Nicht mit Unrecht schreibt Ebermayer, daß dieser Tatbestand seinerzeit vergessen worden zu sein scheint. Eine andere Erklärung läßt sich kaum finden. Außer der

---

[4] Köhler in Goldtammers Archiv 52/18, versteht unter Rechten in der bisherigen Fassung nur öffentliche Rechte. Die dort angeführten Beispiele, wie Zugehörigkeit einer Waldparzelle zum Aerar des einen oder anderen Staats, würden durchschlagen, wenn der Tatbestand nicht weiterhin verlangen würde, daß durch die betreffende Handlung das Wohl des Reichs oder des Landes gefährdet werden muß.

Vernichtung eines Beweismittels soll ferner bereits die Beschädigung eines solchen für strafbar erklärt werden und damit wird eine Handlung, die nach geltendem Recht möglicherweise nur als Versuch eines Verbrechens des Landesverrats bestraft werden kann, soweit Beschädigen den Anfang der Ausführung einer Vernichtungshandlung bedeutet, was es sehr oft sein kann und wird, jedoch nicht immer zu sein braucht, oder soweit es auf den Versuch einer Verfälschung hinausläuft, nicht nur stets unter dem Gesichtspunkt des Landesverrats bestraft werden können, sondern noch weitergehend zum vollendeten Verbrechen des Landesverrats ausgestaltet.

Weiterhin ist in den Entwurf das Beseitigen eines Beweismittels neben dem Unterdrücken eines solchen aufgenommen worden, welche Notwendigkeit ohne weiteres sich aus der von der herrschenden Rechtssprechungspraxis gemachten Unterscheidung und Auslegung ergibt, nach der im Beseitigen nicht immer ein Unterdrücken, und umgekehrt im Unterdrücken nicht immer ein Beseitigen gefunden werden kann. Es kann insoweit auf die Rechtssprechung zu den §§ 133 und 274 des geltenden Rechts verwiesen werden, denen im Entwurf 25 die §§ 152 und 189 und im Entwurf 27 die §§ 160 und 209 auch 194 entsprechen, wo teils anstelle von Beseitigen das „der amtlichen Verfügung entziehen" getreten, teils dieser Begriff aufrecht erhalten ist, mit der nicht unbeachtlichen Begründung [5], daß neben dem „Unterdrücken" das „Beseitigen" ausdrücklich angeführt sei, um die zwischen den verwandten Bestimmungen des geltenden Rechts in dieser Beziehung bestehenden ungerechtfertigten und verwirrenden Verschiedenheiten zu beseitigen, ein Weg, den die Entwürfe verschiedentlich einschlagen und wodurch sie der Praxis die Ueberleitung zum neuen Strafgesetz wesentlich erleichtern [6].

Der Tatbestand des bisherigen § 92 Ziff. 1 wird in den Entwürfen 25 und 27 in zwei Paragraphen, 91 und 92 bzw. 92 und 93 behandelt, wobei der durch das Spionagegesetz von 1914 bereits überholten Aufnahme der Festungspläne in diesen Tatbestand vornweg durch Streichen dieses Begriffs Rechnung getragen wird, wie

[5] Siehe Entwurf 25 Begründung Seite 100 und Entwurf 27 Begründung Seite 109.

[6] Mayer a. a. O. will auch bei diesem Tatbestand den Begriff „und einem anderen Staat" durch „Ausland" ersetzen.

auch der relative Begriff des Staatsgeheimnisses ausgeschieden wurde. Urkunden, bisher schon lediglich Schriftstücke, sowie Aktenstücke werden unter dem Begriff „Schriften" untergebracht, wodurch natürlich trotz Wegfalls der Festungspläne der Begriff „Zeichnungen" hereinzunehmen war. Die meines Erachtens vorbeugende Aufnahme des Begriffs „andere Gegenstände" ist zu begrüßen, um nur daran zu erinnern, daß sich z. B. bei Akten sehr oft irgend welche Beweisstücke (bewegliche Gegenstände) befinden können, deren Geheimhaltung nicht minder notwendig sein kann, die ohne obigen Begriff aber nicht geschützt wären. Insofern begegnen wir unter den „anderen Gegenständen" dem Begriff des Aktenstücks oder des Staatsgeheimnisses in anderer Form wieder. Mit den Begriffen „zu einer gefährdenden Mitteilung zu gebrauchen" in §§ 91 bezw. 92 und „an einen andern gelangen läßt" in §§ 92 bzw. 93 wird das öffentliche Bekanntmachen des § 92 Abs. 1 Ziff. 1 der Lex lata gedeckt.

In dem angezogenen § 91 bezw. 92 stellen die beiden Entwürfe allein schon das Ausspähen, das sich Verschaffen der oben erwähnten Geheimnisse in der Absicht, sie in landesverräterischer Weise zu verwerten, unter Strafe, was bisher lediglich als entfernt liegende straflose Vorbereitungshandlung zu beurteilen ist. Diese Unzulänglichkeit, die bisher als Lücke im Recht empfunden wurde, soll beseitigt werden. Denn selbst wenn bisher nach gelungener Ausspähung versucht wird, das Erkundete öffentlich bekannt zu machen oder einer anderen Regierung gegenüber mitzuteilen, so liegt eben doch nur ein versuchtes und damit bedeutend milder zu bestrafendes Verbrechen vor, wobei mit der geschehenen zweckbestimmten Ausspähung schon Unheil genug geschehen sein kann. Eine strafbare Handlung im Sinne des § 91 A. E. 25 ist auch dann gegeben, wenn der Täter die Schriften nur vorübergehend an sich nimmt zwecks Herstellung einer Abschrift zum dort bestimmten Zweck. Da der Entwurf den Nachweis eines dolus eventualis wie bisher bei § 92 Abs. 1 Ziff. 1 nicht genügen läßt, sondern den Nachweis einer auf Gefährdung gerichteten Absicht verlangt, ist der Befürchtung gewisser Kreise, daß die neue Gesetzesfassung weitestgehende Verurteilungen ermögliche, meines Erachtens die Spitze gebrochen [7]. Das Beispiel mit dem feindlichen Spion, das die Ent-

[7] Dagegen genügt dolus eventualis hinsichtlich des Erforderlichseins der Geheimhaltung. Siehe auch R.G.St. 10/420 ff. und Mayer, G. S. 98 S. 32 ff.

wurfsbegründungen anführen, müßte Begründung genug sein. Die Strafdrohung wurde im übrigen inzwischen von dem Maximum 10 Jahre Zuchthaus auf 5 Jahre Zuchthaus herabgesetzt.

Was den Verrat von Staatsgeheimnissen anlangt, so bringen die Entwürfe anschließend gegenüber dem geltenden § 92 Abs. 1 Ziff. 1 eine Erweiterung dahin, daß, wer die genannten Staatsgeheimnisse an jeden beliebigen Dritten preisgibt und dadurch das Staatswohl gefährdet, sich des Landesverrats schuldig machen kann, während bisher eine solche Mitteilung nur dann strafbar ist, wenn der Dritte ein Mittelsmann (Agent) der anderen Regierung, wenn er von derselben zur Entgegennahme solcher Geheimnisse bestimmt ist und der Vorsatz des Täters diese Momente wenigstens eventualiter umfaßt. Die Mitteilung muß der „anderen Regierung" gegenüber erfolgen. Ein Nachweis, der oft nur schwer zu führen ist und eine Regelung, die strafloses mittelbares Bekanntwerden bei einer fremden Regierung ermöglicht. Deshalb die Aenderung in der Entwurfsgesetzgebung, die zum Teil nach dem Vorbild des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse durchgeführt wurde [8]. So bedeutungsvoll ist übrigens in den Entwürfen das Rechtsgut des § 92 bzw. 93 eingeschätzt, daß auf besonders schwere Fälle mit höherer Strafandrohung Rücksicht genommen ist und daß auch fahrlässiges Zuwiderhandeln bestraft werden soll.

Hier ist der Platz, einiges über die Möglichkeit des Zusammentreffens je einer den § 91 und § 92 des A. E. 25 verletzenden strafbaren Handlung zu erörtern. Beispiel: Ich verschaffe mir eine Schrift, deren Geheimhaltung vor einer anderen Regierung für das Wohl des Reichs erforderlich ist, in der Absicht, sie zu einer landesverräterischen Mitteilung zu gebrauchen (§ 91) und lasse dann ge-

---

[8] Inzwischen ist eine Einengung dahin getroffen, daß Bestrafung nur dann erfolgen soll, wenn der Täter sich das Staatsgeheimnis in der Absicht verschafft, es an eine ausländische Regierung oder Agenten solcher gelangen zu lassen, während Verschaffen in anderer Absicht oder die Weitergabe an andere Stellen als ausländische Regierung oder Agenten nicht als Landesverrat strafbar sein soll, wenn nur keine öffentliche Bekanntmachung des Staatsgeheimnisses erfolgt. Auch die fahrlässige Begehung ist vorläufig weggefallen. Ein sozialdemokratischer Antrag will auch die Möglichkeit des Verrats auf dem Weg über einen ausländischen Agenten gestrichen haben.

rade diese Schrift an einen anderen gelangen und gefährde dadurch das Wohl des Reichs (§ 92). Dieser Fall ist unter dem Gesichtspunkt der Gesetzeskonkurrenz zu behandeln. Wie schon oben gesagt, stellt § 91 als selbständiges Delikt unter Strafe, was bisher als Vorbereitungshandlung zu gelten hatte zum Tatbestand des § 92 Abs. 1 Ziff. 1 des geltenden Rechts und was an sich auch Vorbereitungshandlung geblieben ist zum § 92 des Entwurfs 25. Die Strafbarkeit aus § 91 ist also bedingt dadurch, daß Bestrafung aus § 92 nicht möglich ist. Andere wieder werden vielleicht unter dem Gesichtspunkt des Aneignungs- und Verwertungsdelikts zu operieren versuchen. In beiden Fällen haben aber die Bestimmungen des 8. Abschnitts des allgemeinen Teils des A. E. 25 bzw. des 9. Abschnitts im Entwurf 27, die vom Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen handeln, nicht zur Anwendung zu kommen.

Den trüben Erfahrungen der Nachweltkriegswirren Rechnung tragend wurde in den Entwurf 25 sodann noch ein § 93, im Entwurf 27 § 94, eingestellt, dessen Tatbestand in den sämtlichen denselben vorangegangenen Entwürfen noch fehlt, nämlich die landesverräterische Fälschung. Das Fälschen oder Verfälschen von Schriften, Zeichnungen oder anderen Gegenständen, deren Geheimhaltung im Falle ihrer Echtheit für das Wohl des Reichs erforderlich wäre, in der Absicht, sie in einer das Wohl des Reichs oder eines Landes gefährdenden Weise zu verwenden, wird in Abs. 1 daselbst und das Gelangenlassen solcher, zuzüglich falscher Nachrichten, deren Geheimhaltung im Falle der Echtheit oder Richtigkeit für das Wohl des Reichs erforderlich wäre, an einen anderen (nicht an eine andere Regierung, siehe vorletzten Abschnitt dieses Paragraphen) und Gefährdung des Reichs oder Landes durch diese Handlung in Abs. 2 daselbst unter Strafe gestellt. Der Entwurf 25 schrieb noch von einem Gelangenlassen an eine „andere Regierung". Der neueren Fassung ist der Vorzug gegeben. Endlich ist in einem Absatz 3 im Entwurf 27 noch die Ausspähung landesverräterischer Fälschungen von der Art des vorangehenden 2. Absatzes unter Strafe gestellt. Dieser Absatz 3 und der ihm vorangehende Absatz 2 stehen, wenn es sich um denselben Täter handelt, in gesetzeskonkurrierendem Verhältnis. Warum abweichend von dem sonst im wesentlichen entsprechenden Wortlaut des § 92 in diesem Absatz 3 statt „ . . . .

gefährdenden Mitteilung zu gebrauchen" die Fassung „. . . . gefährdenden Weise zu verwenden" gewählt wurde, ist aus den Begründungen nicht zu entnehmen. Die letztere Fassung ist auf jeden Fall die umfassendere und damit Vorzuziehende [9].

Oben war kurz von der wirtschaftlichen Mobilmachung die Rede. Eine solche in dem Maße und in der Art vorzubereiten, wie dies bei unseren Weltkriegsgegnern in den letzten Jahren geschehen ist, verbietet uns der Versailler Vertrag, vor allem mit seinem Artikel 178. Dieser darf aber nicht hindern, daß im Interesse der Landesverteidigung gerade auch auf wirtschaftlichem Gebiet das Mögliche wenigstens geschieht. Dazu gehört, bis es möglich ist durch ein Sondergesetz Landwirtschaft, Handel und Industrie der Landesverteidigung schon in Friedenszeiten dienstbar zu machen, ein unter die Landesverratsbestimmungen einzureihender Schutzparagraph gegen Wirtschaftsverrat, Verrat von Herstellungsgeheimnissen und ähnlichem unter Beschränkung auf Betriebe von genau zu bestimmender Art und Größe. Denkt man an die sogenannten „elements stables", für das Rheinland beabsichtigte ständige Organisationen zu dem Zweck, dem feindlichen Nachrichtendienst in jeder Beziehung, also auch auf wirtschaftlichem Gebiet und natürlich auch auch im Interesse der gegnerischen wirtschaftlichen Mobilmachungsvorbereitungen dienstbar zu sein, und die daraus entspringenden Verleitungen und Anstiftungen zu Verratsverhandlungen, so kann man schon aus diesen Gründen, allein schon daraus, daß bei den Gegnern wirtschaftliche Mobilmachungseinrichtungen im weitesten Sinne dieses Wortes bestehen, zu einer Befürwortung eines solchen Schutzes gelangen. Durch solche Verrätereien kann der Wirtschaft nicht nur der Aufstieg wesentlich erschwert, sondern ein solcher sogar verhindert werden und dadurch werden Reich und Land empfindlich getroffen. Wenn zunächst vielleicht auch nur mittelbar, sehr oft aber auch direkt mit diplomatischen Konflikten schwerster Art im Gefolge. Es ist doch bekannt, daß seit den Novembertagen 1918 mehrere Millionen Denunziationen bei den Feinden erfolgt sind, die sich nicht nur auf angebliche geheime

[9] Die Märzberatungen 1929 brachten die Einschränkung, daß nur bestraft wird, wer „wissentlich" diese Fälschungen an eine ausländische Regierung gelangen läßt.

Waffenlager bezogen haben, sondern auch auf wirtschaftliche Fragen. Selbst von Persönlichkeiten, die im Wirtschaftsleben Vertrauensstellungen inne hatten, ging solches aus.

## § 7. Herbeiführung einer Kriegsgefahr, Waffenhilfe und Begünstigung des Feindes.

Während hinsichtlich des Tatbestands des § 92 lex lata der A. E. 25 wie der Entwurf 27 zu einer Aufteilung in fünf je zu einem Paragraphen zusammengefaßte Tatbestände geschritten sind, gehen sie bei den Tatbeständen der bisherigen §§ 87—90 der lex lata den umgekehrten Weg und fassen diese Tatbestände in einen einzigen § 94 im A. E. 25 bzw. § 95 im Entwurf 27 mit drei verschiedenen Untertatbeständen zusammen. Diese §§ 94 bzw. 95 stimmen in den beiden Entwürfen vollständig überein, um dies vorweg zu nehmen.

Der Tatbestand der Herbeiführung einer Kriegsgefahr wird nach den obigen Entwürfen nicht mehr bloß erfüllt, „wenn der Täter mit einer ausländischen Regierung in Beziehungen tritt in der Absicht, gegen das Reich einen Krieg herbeizuführen", sondern auch, und das ist das wesentliche Novum bezüglich dieses Tatbestands, um „Zwangsmaßregeln" gegen das Reich herbeizuführen. Dadurch soll den Erfahrungen auf Grund der besonderen Verhältnisse der vergangenen Jahre Rechnung getragen werden. Zu denken ist dabei vor allem an verschleierte Kriegszustände, für welche unsere Weltkriegsgegner diplomatischerweise — wohl um damit begangene Rechtsbrüche zu verschleiern — den Begriff der „Sanktionen" erfunden haben, die ständig als Damoklesschwert über unserem Vaterland geschwebt haben und manches Mal durch Verrat deutscherseits zur Auswirkung kamen. Sodann ist, wie schon angeführt, anstelle des sich Einlassens mit einer ausländischen Regierung das „in Beziehung treten" mit einer solchen eingeführt worden, wodurch der Begriff des Sicheinlassens nicht eingeschränkt, sondern erweitert werden soll. Schon eine beiderseitige Fühlungnahme[1] zur Anbahnung künftiger Verhandlungen genügt zur

[1] Begründung zum A.E. 25 Seite 61 zu § 94 und zum Entwurf 27 Seite 65 zu § 95.

Vollendung des Delikts, ohne daß es zu eigentlichen Verhandlungen gekommen zu sein braucht wie bisher [2] und wie noch nach einem der Vorgänger der Entwürfe 25 und 27 [3] wo mit „in Unterhandlung tritt" deutlich verlangt wurde, daß wenigstens eine Verhandlung stattgefunden haben muß. Diese Formulierung wurde mit Recht als zu eng fallen gelassen [4]. Sodann mußte der Täter, um strafbar zu sein, bisher gerade denjenigen Staat zu einem Kriege gegen Deutschland veranlassen wollen, mit dessen Regierung er sich einließ. Jetzt erfüllt sich der Tatbestand auch, wenn durch Verhandeln mit irgend einer ausländischen Regierung, z. B. Frankreich, von Seiten eines dritten Staats, z. B. Italien, ein Krieg oder eine Zwangsmaßregel gegen das Reich heraufbeschworen werden soll. Warum in dem Tatbestand nicht auch ein Krieg gegen einen Bundesgenossen eingearbeitet wurde, ist nicht ersichtlich, zumal ein Krieg, in den ein solcher verwickelt wird, gewöhnlich auch den anderen Verbündeten, also das Reich, mit hereinziehen dürfte, was sich aus dem Wesen des bundesgenössischen Verhältnisses ergibt. Es wird damit doch nicht aus etwaigen außenpolitischen Gründen ein Verzicht auf bundesgenössische Beziehungen zum Ausdruck gebracht werden wollen? Die Hereinnahme dieses Tatbestand erscheint schon auch um dessentwillen wichtig, weil in der Absicht, einen Krieg gegen das Reich herbeizuführen, sehr oft mit einer ausländischen Regierung oder mit Bevollmächtigten derselben in Beziehung getreten wird, um diese erstere oder durch diese einen dritten Staat zunächst gegen einen Bundesgenossen in einen Krieg zu verwickeln und dadurch als Endzweck auch oder erst das Reich hereinzuziehen. Z. B.: A tritt mit Frankreich in Beziehungen, um durch dessen Vermittlung einen Krieg Italiens gegen Oesterreich herbeizuführen und — wissend, daß zwischen Oesterreich und Deutschland ein angenommener defensiver Bündnisver-

---

[2] Ebermayer Anmerkung 1 zu § 84.

[3] Vorentwurf 1909, 2, Seite 428.

[4] Auch der durch obige Handlung hervorgerufene Kriegsausbruch ist nicht mehr als Strafverschärfungsgrund aufgeführt und dadurch die besondere Streitfrage, ob ursächlicher Zusammenhang oder lediglich zeitliche Nachfolge des Kriegs erforderlich sei, beseitigt. Schon der Vorentwurf von 1909 beseitigte diese spezielle Schärfung. Siehe dazu auch Bindung, Lehrbuch 2, Seite 467.

trag besteht — dadurch auch einen solchen Italiens gegen das Reich, bzw. des Reichs gegen Italien. Daß in einem solchen Fall das Reich in Erfüllung seiner Bündnispflicht den Bundesgenossen beitritt und so gewissermaßen, formaliter gesprochen, selbst offensiv in den Krieg eintritt, denselben völkerrechtlich erklärt, darf eine Bejahung des Tatbestands nicht hindern, da das Reich, kraft Vertrags gebunden, nicht abwarten kann, bis auch ihm der Krieg erklärt wird, was eventuell nie geschieht oder doch erst so spät, daß bundesgenössische Hilfe schon nurmehr verspätet geleistet werden kann, also kurz, in Fällen, in denen eine Kriegserklärung eine Staatsnotwendigkeit wird. Zu empfehlen ist daher etwa nach „herbeizuführen" die Worte einzuschalten: „oder das Reich in einen Krieg oder Zwangsmaßregeln kraft bestehender Verpflichtungen zu verwickeln". Der Fall, daß bereits ein Krieg herrscht und dem Reich ein weiterer Kriegsgegner verschafft wird, wird bisher schon von der Rechtsprechung als durch die Tatbestandsfassung eingeschlossen angenommen. Da unter ausländischer Regierung jede nicht zum Deutschen Reich gehörige verstanden wird, wird natürlich schon durch die bisherige Entwurfsfassung auch der Fall einer Konspiration mit einer verbündeten ausländischen Regierung, um einen Bündnisfall heraufzubeschwören, umfaßt und strafbar gemacht.

In einem solchen durch das Beispiel erläuterten Fall wird aber, um darauf zurückzukommen, die Absicht, einen Krieg gegen das Reich herbeigeführt haben zu wollen, — daß dies auf dem geschilderten mittelbaren Wege geschieht, hindert meines Erachtens an sich Bestrafung nach § 95 Abs. 1 Ziff. 1 des Entwurfs 27 nicht — nur schwer nachweisbar sein, wenn dieser Nachweis überhaupt gelingt. Und ein gesetzeskundiger Täter wird sich dann immer auf diesen Umweg begeben, um so gewissermaßen das Gesetz zu hintergehen.

Für den Fall der obenvorgeschlagenen Aufnahme der Bundesgenossen in den Tatbestand wird vielleicht notwendig, diesbezüglich auch ein in fahrlässiger Unkenntnis des Bundesverhältnisses begangenes Delikt zu schaffen.

Beim Tatbestand der Waffenhilfe ist als Täter ein Deutscher beibehalten mit Rücksicht auf das besondere Treuverhältnis zwischen Staat und Untertan und in Berücksichtigung des von den ausländ-

dischen Gesetzgebungen eingenommenen Standpunkts, wie überhaupt dieser Tatbestand inhaltlich voll aus dem geltenden Recht übernommen wurde. Der bisher im § 88 Abs. 1 enthaltene Begriff des in der feindlichen Kriegsmacht Dienstenehmens und des in der feindlichen Kriegsmacht Verbleibens des Abs. 2 daselbst sind unter Aufhebung der bisherigen Unterscheidungen in dem Begriff „dienen" zusammengefaßt, unter dem nunmehr sowohl ein Neueintreten in die Kriegsmacht wie ein Weiterverweilen, Weiterdienen in derselben verstanden werden muß. Der Eintritt in die feindliche Kriegsmacht n a c h geschehenem Kriegsausbruch, der im Entwurf nicht mehr besonders hervorgehoben ist, kann jetzt unter die besonders schweren Fälle des Abs. 2 eingereiht werden, wie auch z. B. der Fall, wenn der Täter der feindlichen Kriegsmacht seine Dienste nicht bloß als ausgebildeter ehemaliger Angehöriger des Mannschaftsstandes, sondern als ehemaliger Unteroffizier oder gar Offizier zur Verfügung stellt, überhaupt, wenn der Täter auf Grund besonderer Kenntnisse dem Feinde besonders nützen kann. Dieser Fall verdient in der Kasuistik meines Erachtens deshalb besondere Hervorhebung, weil im Entwurf die Strafdrohung ganz erheblich, von lebenslänglicher Zuchthaus- bzw. Festungsstrafe auf Zuchthaus nicht unter 5 Jahren zurückgesetzt wurde, was zum Teil mit der Zusammenlegung der bereits oben angeführten drei Tatbestände in einen einzigen Paragraphen zusammenhängen mag.

Rein äußerlich gesehen scheint der Hinweis angebracht zu sein, ob mit Rücksicht darauf, daß dieses Delikt der Waffenhilfe das einzige dieses 2. Abschnitts des besondern Teils in den beiden Entwürfen ist, das nur noch ein Deutscher begehen kann, nicht die Unterstellung unter einen Sonder-Paragraph angebracht gewesen wäre. Dann aber mit besonderer Zitierung und Sonderstrafdrohung des oben kasuistisch angeführten Falles, wenigstens für ehemalige Offiziere, höhere Militärbeamte usw. [5].

Um endlich zum Tatbestand der Begünstigung des Feindes (§ 95 Abs. 1 Ziff. 3 des Entwurf 27) zu kommen, so wird nicht mehr lediglich vorsätzliches Handeln, zu dem bisher der Eventual-

---

[5] Der Vorschlag von Mayer, G. S. 98: „Wer anders als durch Entlassung oder Heirat die Staatsangehörigkeit nicht länger als fünf Jahre vor der Tat verloren hat, gilt noch als Deutscher" ist auf jeden Fall diskutabel.

vorsatz genügte, sondern „wissentliches", mithin den Eventualvorsatz ausschließendes Handeln verlangt. Neu ist ferner die Fassung „wer während eines Krieges gegen das Reich", statt bisher „wer . . . während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges" und endlich das Tatbestandsmerkmal „in Beziehung auf einen drohenden Krieg" [6].

Durch die Aufnahme des letzteren Tatbestands, dem die ausländischen Rechtsgebilde Norwegens, Rußlands, der Schweizer Entwurf von 1903 und der Oesterreichische Entwurf von 1893 zum Vorbild dienten [7], ist meines Erachtens zum Ausdruck gebracht, daß die Worte „während eines Kriegs" wie bisher den regelrecht ausgebrochenen Krieg voraussetzen und damit, daß die Erklärung des Reichsgebiets im Kriegszustand nie dem Krieg gleichgestellt werden darf [8], so wenig wie der ergangene Mobilmachungsbefehl schon Krieg bedeutet, daß vielmehr strafbare Handlungen der einschlägigen Art unter das neugeschaffene Tatbestandsmerkmal des drohenden Krieges einzuordnen sind, wie alle unmittelbar vor Kriegsausbruch begangenen Handlungen, wobei der Begriff „drohend" natürlich entfernte Kriegsbefürchtungen auf Grund von mit einem Krieg zusammenhängenden Geschehnissen und Handlungen ohne weiteres ausschließt. Kommt es dann zufällig nicht zum Ausbruch des Kriegs, so ist der Täter trotzdem wegen eines vollendeten, nicht bloß versuchten Verbrechens gegen § 95 Abs. 1 Ziff. 3 des Entwurf 27 zu bestrafen, wenn nur der Täter subjektiv die Zweckbeziehung der Handlung zu einem drohenden Krieg gekannt hat und objektiv der drohende Krieg gegeben war [9].

Die Grenze, wann ein solcher drohender Krieg vorliegt, ist sehr schwer zu ziehen. Daß Mobilmachungszeit, auch Erklärung des Reichsgebiets im Kriegszustand darunter fallen, wurde schon aus-

---

[6] Dieser Krieg muß natürlich dem Reich drohen. Dies, wie beim Tatbestand des § 95 des Entwurf 27, ausdrücklich zum Ausdruck zu bringen, sieht der Entwurf bei diesem Tatbestand ab.

[7] So van Calker 1 Seite 79.

[8] Was in einem Urteil des Volksgerichts München vom 2. Oktober 1922 in der Stralsache gegen Fechenbach und Genossen wegen Landesverrats geschah. Siehe dazu Gutachten von Professor Dr. Kern in Gerichtssaal 91 Seite 79 ff.

[9] Sonst eventuell Bestrafung wegen Versuchs. Ueber Versuch im A.E. 25 siehe Schoetensack in G.S. 91 Seite 379 ff.

geführt. Letzteren Akt aber die äußerste Grenze bilden zu lassen, würde nicht befriedigen. Denn schon mit Rücksicht auf diplomatische Handlungen wie auch auf die Hütung des Geheimnisses einer prävenierenden geheimen Mobilmachungsvorbereitung gegenüber dem zu erwartenden Kriegsgegner wird ein diesbezüglicher allerhöchster Befehl erst im äußersten Notfall ergehen [10]. Man muß einen drohenden Krieg bereits dann annehmen, wenn im Reichsgebiet tatsächliche, nach außen in die Erscheinung tretende Anordnungen getroffen, Handlungen vorgenommen werden, wie sie eben bloß bei der wahrscheinlichen Erwartung und Befürchtung eines demnächstigen Kriegsausbruchs vorgenommen werden. Ebenso auch Beginn diplomatischer Vorgeplänkel wie Uebersendung eines Ultimatums, dessen Inhalt Annahme oder Ablehnung seiner Forderungen verlangt und im Falle der letzteren wahrscheinlich zur „Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln", wie von Clausewitz den Krieg bezeichnet, führen wird. Gewöhnlich werden sich diese beiden Merkmale gegenseitig bedingen. Andererseits aber auch, wenn ein Nachbarstaat derartige zuerst erwähnte Maßnahmen trifft, die bei normalem Gang der Dinge als nur gegen das Reich gerichtet angesehen werden können [11]. Rein interne militärische Maßnahmen, wie z. B. vorsichtshalber erfolgter Einzug einiger Reservisten-Jahrgänge, Anordnung von Marschbereitschaft in Grenzgarnisonen u. s. f. genügen aber nicht.

Die Handlung besteht sodann wie bisher darin, daß der feindlichen Macht Vorschub geleistet oder der Kriegsmacht des Reichs

---

[10] Im Jahre 1914 erging derselbe erst am 31. 7., während schon fünf bis sechs Tage vorher bürgerliche Wachen zum Schutze von wichtigen Kunstbauten (wie Brücken, Eisenbahnanlagen, Bahnhöfen) und zur Ueberwachung des Verkehrs ausländischer Automobile aufgestellt waren wegen „drohenden" Kriegs. Unser Heer übte allerdings zu gleicher Zeit noch ungestört auf den Truppenübungsplätzen, wurde teilweise noch am 29. 7. erst dorthin verladen. Auch der Erlaß der Deutschen Aus- und Einfuhrverbote erfolgte erst am 31. Juli 1914.

[11] Z. B., daß am 27. Juli 1914 Rußland im Gebiet gegenüber der ostpreußischen Grenze den Kriegszustand erklärt hat. Die Mobilmachung des Gouvernements Warschau vom 26. Juli 1914 nur insofern, als sie zweifellos zum mindesten gegen Oesterreich gerichtet, auch Deutschland als Verbündeten traf, also mittelbar drohende Kriegsgefahr bedeutete, soweit lediglich das Vorschubleisten in Frage steht.

oder seiner Bundesgenossen [12] Nachteil zugefügt wird, wobei feindliche Macht gleichzustellen ist mit „feindlicher Staat“[13]. Warum der Entwurf 27 wie auch seine Vorgänger anstelle der „Kriegsmacht des Reichs“ nicht „der Macht des Reichs“ vorgeschlagen haben, ist nicht ersichtlich. Meines Erachtens ist bei der heutigen Art von Kriegführung, die das Wirtschaftsleben voll in die Dienste der Wehrmacht und Wehrkraft stellt, die letztere Fassung die klarere, den Zeitumständen auch nach außen hin Rechnung tragende [14].

Das Vorschubleisten und Nachteilzufügen ist auf die verschiedenste Art und Weise möglich und es ließen sich unzählige Fälle aufzählen [15]. Sie nach Möglichkeit einzuarbeiten durch Aufzählung von Einzeltatbeständen hat der Entwurf verzichtet. Auch der bisherige § 90 R.St.G.B. (schwere landesverräterische Begünstigung) mit seiner sechs Ziffern umfassenden Kasuistik wurde nicht mehr aufgenommen.

Der Weltkrieg hat der landesverräterischen Begünstigung besonders auch in wirtschaftlicher Hinsicht zahlreiches Material zugeführt. Oberster Grundsatz muß sein, daß auf wirtschaftlichem Gebiet während eines Krieges und eines drohenden solchen alles vermieden wird, was irgend wie den Feind stärken könnte. Mit Recht schreibt Ebermayer [16], daß selbst einer Schädigung des Außenhandels und der Valuta das Interesse, daß unseren Feinden aus

---

[12] In Bulgarien ist die betreffende Gesetzesbestimmung sogar darauf ausgedehnt, daß dagegen eine Verfehlung auch durch Handeln in der vorbezeichneten Richtung gegen eine mit Bulgarien gemeinsam operierende Kriegsmacht eintritt. Meist werden dies ja Bundesgenossen sein, es ist aber auch möglich, daß „zufällig“ zwei Mächte einen gemeinsamen Gegner bekämpfen, wenigstens anfangs, dann werden aber allerdings meist bald Abmachungen bundesgenössischen Inhalts folgen. Siehe auch die Zusammenstellung Schoetensacks in Gerichtssaal 84 Seite 223 ff. über dem § 89 R.St.G.B. entsprechende ausländische Rechtsgebilde.

[13] Von Liszt, Lehrbuch Seite 570 und Z.ST.W. 36/788 (in seiner kriegerischen Betätigung); Ebermayer L.Z. Seite 664 und Kommentar Seite 305; von Lilienthal Z.St.W. 37/113.

[14] Siehe auch Liszt Lehrbuch Seite 570.

[15] Vorschub leisten verlangt, daß dem Feinde tatsächlich genützt wird (R.G. 51/282), während Goldschmidt im Archiv für Militärrecht VI Seite 58 ff. eine lediglich darauf gerichtete Handlung verlangt wegen des schwer zu erbringenden Nachweises, daß die Handlung wirklich Erfolg gehabt habe.

[16] L.Z. 1916 Seite 664 „Landesverrat durch Lieferung von Waren ins feindliche Ausland“.

Deutschland weder direkt noch indirekt etwas zu unserer eigenen Bekämpfung zugeführt werde, vorangehe, und wehrt sich gegen die Ansicht von Liszt, daß, wer den feindlichen Truppen Lebensmittel zuführe, Landesverrat begehe, aber nicht, wer solche den zivilen feindlichen Staatsbürgern zuführe, dahingehend, daß es verboten ist, während eines Kriegs Waren in das feindliche oder neutrale Ausland auszuführen [17], durch die, irgendwie in den Machtbereich des Feindes gelangt, der feindlichen Macht Vorschub geleistet wird. Eine Interessenabwägung, wie sie Dr. Eibes [18] dahingehend argumentiert, daß die feindliche Macht in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit derart unterstützt worden sein müsse, daß damit das wirtschaftliche Kräfteverhältnis Deutschlands zu seinen Feinden zum Nachteil Deutschlands verschoben werde, was Eibes auch auf rein militärische Vorschubleistung anwendet, geht nicht an. Dies würde eine Verflüssigung des Tatbestands und seiner Grenzen in objektiver wie subjektiver Hinsicht bedeuten, die sich mit der Sicherheit des Reichs nicht vereinbaren läßt.

Angenommen Deutschland steht mit dem Staat A im Krieg, ersteres habe Farben im Ueberfluß, die letzterer gut gebrauchen kann, umgekehrt habe letzterer Holz im Ueberfluß, das Deutschland so notwendig und dringend gebrauchen kann, wie der Staat A die Farben, und es komme auf irgend welchen Umwegen ein Austausch zustande, dann wird zwar dadurch ein dringendes Bedürfnis der Kriegsmacht des Reichs abgestellt, also sogar ein Vorteil geschaffen, aber doch gleichzeitig und immer dem Gegner Vorschub geleistet dadurch, daß er etwas erhalten hat, was er bisher nicht hatte. Zumal man nie weiß, in welcher Weise der Gegner dies alsbald oder in Zukunft ausnützt und auszunützen versteht auf Grund neuer Erfindungen u. s. f. und ganz abgesehen davon, daß ein und dasselbe Wirtschaftsgut und Wirtschaftsmaterial in der Hand und Geistesgewalt verschiedener Nationen und Personen stets verschiedene Werte darstellt.

Damit hat meines Erachtens alles, was irgend wie abstrakt eine Stärkung des Feindes bedeutet, unter die Vorschubleistung zu fal-

---

[17] Auch wenn von Seiten einer Behörde die Ausfuhr freigegeben worden sein sollte, denn eine Behörde kann nie von der Pflicht, § 89 R.St.G.B. zu beachten, Dispens erteilen.

[18] L.Z. 1918 Seite 89 ff.

len [19]. Zudem, wie lange müßte man in solchen Fällen mit der Aburteilung abwarten, bis eine solche Interessenabwägung überhaupt erst möglich würde.

Zum Schluß möchte die Anregung Ebermayers [20] aufgegriffen werden, ein Fährlässigkeitsdelikt zur landesverräterischen Begünstigung mit Geldstrafenandrohung zu schaffen, was bei der Regelung des § 95 Abs. 1 Ziff. 3 im Entwurf 27 meines Erachtens schon mit Rücksicht darauf Beachtung verdient, daß Eventualdolus zur Strafbarkeit nicht mehr ausreichen soll.

Das Losreißen eines zum Reich oder zu einem Land gehörigen Gebiets — davon, es in die Gewalt oder Abhängigkeit einer fremden Macht zu bringen, ist in den Entwürfen nichts erwähnt — hat der Entwurf 25 wie 27 in den §§ 85 bzw. 86 als Hochverrat behandelt, obgleich dies meines Erachtens doch in erster Linie auch die äußere Sicherheit des Staats bedroht, einen Angriff auf den Staat in seinem Verhältnis zu anderen Staaten darstellt. Das Schweizerische Bundesstrafrecht vom Jahre 1853 hat diesen Tatbestand z. B. systematisch unter den Landesverrat eingereiht gehabt [21].

## § 8. Die Nichterfüllung von Verträgen über Kriegsbedürfnisse.

Dieser bisher im § 329 des geltenden Rechts behandelte, soweit Lieferungen für die Heeresverwaltung in Frage stehen dem Code pénal [1] entstammende Tatbestand ist im A. E. 25 und 27 unter den zweiten Abschnitt, den Landesverrat, als § 95 bzw. 96 eingereiht worden, da wie es in der Begründung hiezu lautet, „es sich hierbei

---

[19] Selbstverständlich auch Handlungen, die mittelbare Vorschubleistung oder Nachteilzufügung herbeiführen. Siehe auch das beachtenswerte von Prof. Dr. Schoetensack im Gerichtssaal 84 Seite 223 ff. mitgeteilte Beispiel einer WTB.-Meldung vom 22. Juli 1915.

[20] L.Z. 1916 Seite 764 ff.

[21] Siehe oben § 4 dieser Arbeit Anmerkung [12].

[1] Artikel 430 daselbst. Der Bruch von Verträgen über Heeresbedarf ist unter Strafe gestellt, weil la défense nationale peut se trouver compromise per le mauvais fonctionnement de ces services. Un manquement de vivres ou de munitions ou même un simple retard dans ces fournitures peut contrarier tous les plans d' un général, l' obliger à la retraite ou faire perdre une bataille. La faute est ici tellement grave, par les consequences, qù'elle puit entraîner, que le législateur a cru nécessaire de la punir avec une extrême sévérité. (R.G. 49 Seite 95 ff.) Das preußische Strafgesetz von 1851 hatte in seinem § 308 diese Vorschrift entsprechend aufgenommen.

um eine Schwächung der äußeren Machtstellung des Reichs handelt [2] bezw. ein solcher Vertragsbruch bisher schon den äußeren Tatbestand der Begünstigung des Feindes im Sinn des § 94 Abs. 1 Ziff. 3 A. E. 25 enthält und nur hinsichtlich des inneren Tatbestandes von ihm abweicht [3].

Diese Umstellung wird man ohne weiteres billigen müssen, wenn man an die nachteiligen Wirkungen denkt, zu denen ein solcher Vertragsbruch gegebenenfalls sich auswachsen kann, ohne gleich Landesverrat im bisherigen Sinn sein zu müssen. Der französischen Begründung, die oben angeführt wurde, braucht kein Wort weiter beigefügt, geschweige eines abgestrichen zu werden. Auffallend wirkt nur, daß bei Uebernahme in den 2. Abschnitt des besonderen Teils die Mindeststrafandrohungen gleich milde gelassen wurden wie bisher.

§ 329 des geltenden Rechts lautet in seinem Absatz 1, wobei die Tatbestandsmerkmale weggelassen sind, die im A. E. 25 als besonderer § 219 bzw. § 244 im Entwurf 27 verarbeitet wurden:

> „Wer die mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse des Heeres oder der Marine z. Zt. eines Krieges . . . . vorsätzlich entweder nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorbedungenen Weise erfüllt, wird . . . bestraft."

Der Absatz 1 des § 96 des Entwurfs 27 hat dagegen folgenden Wortlaut:

> „Wer während eines Krieges gegen das Reich oder bei einem dem Reiche drohenden Kriege einen Vertrag mit einer Behörde über Bedürfnisse der Kriegsmacht des Reichs oder seiner Bundesgenossen nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllt, wird . . . bestraft."

Bezüglich des neuen Tatbestandsmerkmals „bei einem dem Reich drohenden Kriege" kann auf die im vorangehenden Paragraphen gemachten Ausführungen verwiesen werden. Nur kann meines Erachtens für Handel und Industrie der Krieg früher als sonst

---

[2] Amtlicher Entwurf 25 II. Teil, Begründung Seite 62. Entwurf 27 Begründung Seite 66.

[3] In Aschrott und Kohlrausch „Reform des Strafrechts. Kritische Besprechung des Amtlichen Entwurfs eines allgemeinen Deutschen St.G.B." von Dr. Rosenberg, 1926, Seite 244 ff. Siehe auch Begründung zum Vorentwurf Seite 435.

zu einem drohenden werden insofern, als die Behörde, die kontrahiert, vertrauliche Mitteilung ergehen läßt auf Grund ihrer geheimen Wissenschaft von Anzeichen eines bevorstehenden Krieges, die aus irgend welchen Zensurgründen vor dem Volk noch geheim gehalten werden und weshalb auch mit äußerlich erkennbaren Maßnahmen bezüglich eines Krieges noch zurückgehalten wird, Fälle, die nicht selten zu sein brauchen.

Wann der Vertrag geschlossen wurde, ob vor dem Krieg oder während desselben bzw. vor oder während einem drohenden solchen ist bisher unerheblich. Nur muß sich der Vertrag auf Bedürfnisse der Kriegsmacht [4] des Reichs oder seiner Bundesgenossen beziehen. Die alte Fassung, daß er sich auf Bedürfnisse von Heer und Marine erstrecken muß, wird fallen gelassen. Sie würde den Erfahrungen des letzten Krieges auch nicht mehr Rechnung tragen. So wenig wie die Nichtausdehnung der Vorschrift auf die Bundesgenossen des Reichs. Binding [5] nahm allerdings bisher schon an, daß Bedürfnisse der Deutschen Bundesgenossen gleich zu stellen seien. Meines Erachtens spricht einzig dagegen die bisherige systematische Stellung des § 329. Stünde derselbe Tatbestand bisher schon im 1. Abschnitt des besonderen Teils des Strafgesetzbuchs, so wäre die Beurteilung eine andere. Ferner verlangt der Entwurf 27 wieder Vertragsabschluß mit einer öffentlichen deutschen Behörde, als einem in den Zusammenhang der Staatsverwaltung eingegliederten dauernden Träger staatlicher Rechte und Pflichten [6], welches Merkmal im Entwurf 25 gestrichen gewesen war.

Die weitere Streitfrage, ob der Begriff „Lieferungsverträge", auch Werkverträge und Arbeitsleistungen umfaßt, hat der Entwurf durch den allgemeinen Ausdruck „Vertrag" beseitigt, nachdem die Rechtssprechung schon bisher sich dahin ausgesprochen gehabt hatte, daß der Begriff Lieferung nicht im streng juristischen Sinn, sondern nach dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens auszulegen sei und die Anwendbarkeit des § 329 auf einen Vertrag über den Bau eines Proviantschuppens [7], über Fertigstellung zugeschnittener

---

[4] Siehe dazu oben § 8 dieser Arbeit.

[5] Lehrbuch 2/101 ff.; Frank Seite 715; anderer Ansicht Liszt Seite 531.

[6] R.G. 18/246 (Vereinigte Strafsenate) R.M.G. 22/25.

[7] R.G. 49/94.

Uniformstücke [8] und Bearbeitung von Granaten erklärt hatte [9]. Strafbar ist wie bisher die vollständige Nichterfüllung dieser Verträge, was der Deutlichkeit halber im Entwurf 25 wie 27 ausdrücklich hervorgehoben wird, sowie, wenn dieselben nicht in gehöriger Weise erfüllt werden, worunter ohne weiteres das bisherige nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorbedungenen Weise Erfüllen fällt, und womit meines Erachtens der Hinweis, keinen gar zu strengen Maßstab anzulegen, zum Ausdruck gebracht ist.

Die Begründung zum Entwurf 27 spricht [10] davon, daß unwesentliche Verstöße gegen die Vertragspflichten nicht unter die Strafvorschrift fallen sollen. „Gehörig" ist weniger als „ausbedungen" in der lex lata. Diese Aenderung ist wohl erfolgt, um der Verbreitung einer gewissen Scheu vor Vertragsabschlüssen vertraglicher Art bei den maßgebenden Wirtschaftskreisen vorzubeugen. Wenn dann das Gesetz nebenbei eine das Spekulantentum ausscheidende Wirkung zeitigt (Geldschieber- und Wuchertum), so ist dies nur begrüßenswert. Der ehrliche Handels- und Kaufmannsstand wird trotz § 96 kontrahieren.

Abs. 2 des § 96 des Entwurfs 27 unterstellt „unterverpflichtete Unternehmer" (anstelle von Unterlieferanten im Entwurf 25), Vermittler und Bevollmächtigte des Leistungspflichtigen, die durch Verletzung ihrer Vertragspflicht die Erfüllung oder gehörige Erfüllung vereiteln, derselben Strafdrohung. Hinter dem Begriff „unterverpflichtete Unternehmer" darf nichts besonderes gesucht werden, er scheint lediglich gewählt zu sein, um den Begriff Unterlieferanten zu beseitigen, nachdem die Lieferungsverträge gefallen waren, wie auch der noch im Entwurf 25 enthaltene Begriff Lieferungspflichtige in § 95 Abs. 2 durch den Begriff „Leistungspflichtige" in § 96 Abs. 2 des Entwurfs 27 aus denselben Gründen ersetzt worden sein dürfte [11].

Auf Arbeiter und Angestellte, die in nichtrechtsgeschäftlich selbständiger Stellung vertragswidrige Waren herstellen und abliefern, die Vorschrift auszudehnen, sah der Entwurf wohl mit Recht ab. Denn wenn jetzt auch nicht mehr Handeln mit Kenntnis des Zwecks der Lieferung von Seiten des in besagtem Absatz 2 Be-

[8] R.G. 50/111.
[9] L.Z. 1917/720.
[10] Seite 66.
[11] Siehe auch Begründung zum Entwurf 27 Seite 66.

nannten erforderlich ist, sondern einfach Verletzung der Vertragspflicht verlangt wird, so werden doch Arbeiter und Angestellte, wenn sie sich wie schon besagt betätigen, nie grundlos handeln, sondern damit, wissend, worum es sich handelt, einen bestimmten Zweck verfolgen, und dann steht § 95 Abs. 1 Ziff. 3 des Entwurf 27 zur Verfügung, um einzugreifen, der dann in seiner neuen Fassung wohl immer zutreffen wird [12]. Zumal wenn dazu noch ein Fahrlässigkeitsdelikt geschaffen wird. Unter letzteres werden dann stets Fälle eingereiht werden können, wie sie z. B. Ebermayer in L. Z. 1917/720 ff. anführt [13].

Endlich fallen bei fahrlässiger Begehung eines Delikts nach § 96 des Entwurfs 27 das bisherige Merkmal der Schadensverursachung, an dessen Stelle eine Gefährdung letzten Endes militärischer Interessen genügt, sowie das Erfordernis der Kenntnis des Zwecks der Leistung weg, es genügt, wenn nur der Täter aus Fahrlässigkeit sich über den Zweck der Leistung keine Klarheit verschafft hat.

## § 9. Die besonders schweren Fälle im Vergleich mit den ähnlichen Strafminderungs- u. Strafschärfungsgründen des Militärstrafgesetzes.

Besonders schwere Fälle, die im Rahmen vorstehender Arbeit natürlich nicht erschöpfend behandelt werden können, kannte das geltende Reichsstrafgesetzbuch nicht bis zur Novelle vom 30. April 1926 betreffend Bestrafung des Zweikampfes [1], die sie in einem § 210a einführte, was wohl bereits in Anlehnung an die Entwurfsgesetzgebung geschehen sein dürfte [2]. Denn sie sind ein Charakteristikum der Entwürfe zu einem neuartigen bürgerlichen deutschen Strafrecht. § 77 des Entwurf 27 charakterisiert dieselben in Uebereinstimmung mit dem Entwurf 25 dahin, daß solche vorliegen, wenn der verbrecherische Wille des Täters ungewöhnlich stark und verwerflich und die Tat wegen der besonderen Umstände ihrer Be-

[12] Ebermayer weist in L.Z. 1917/720 ebenfalls auf die Möglichkeit, § 89 der lex lata heranzuziehen, hin.

[13] Daß beim Tatbestand des § 96 der Täter nie eine juristische Person ist, welche mit der Behörde den Vertrag geschlossen hat, sondern deren geschäftsführender Vertreter, der die vertragliche Leistung übernommen hat, sei nebenbei erwähnt.

[1] R.G.Bl. 1926 Seite 201.

[2] Siehe auch Frank Seite 440.

gehung oder wegen ihrer verschuldeten Folgen besonders strafwürdig ist[3]. Es werden also subjektiv ein hoher Grad von verbrecherischer Gesinnung und dazuhin noch objektive Momente verlangt, letztere eigentlich erst seit dem Kommissionsentwurf vom Jahre 1913. Dadurch müssen für die Urteilsfällung — um das nebenbei zu erwähnen — hinsichtlich des Strafmaßes bezw. der Strafgrenzen die subjektiven und objektiven Momente zweimal einer Prüfung unterzogen werden, einmal für die Frage, ob ein besonders schwerer Fall vorliegt und sodann für die eigentliche Strafzumessung.

Graf W. Gleispach[4] hält bei den in keiner Weise unumstrittenen besonders schweren Fällen namentlich die Vermengung der subjektiven und objektiven Momente für sehr bedenklich. Er schlägt vor, dieselben von den verlangten Merkmalen objektiver Art zu befreien. Bei dem angezogenen Beispiel, bei dem die Handlung in objektiver Beziehung im Versuchsstadium stehengeblieben ist, wird aber meines Erachtens übersehen, daß die besonders schweren Fälle nicht nur durch schwere Folgen bedingt sind, sondern auch wegen der besonderen Umstände der Begehung der Tat.

Uebereinstimmend mit dem Entwurf umfaßten auch die einzig im Militärstrafgesetzbuch vorgekommenen besonders schweren Fälle des § 137 subjektive wie objektive Momente[5]. Durch Gesetz vom 30. April 1926 sind diese besonders schweren Fälle infolge Neufassung des § 137 ausgeschieden worden[6]. An ihre Stelle sind allerdings in Verarbeitung mit dem Tatbestand bezw. unter Umarbeitung desselben besonders benannte Umstände getreten. Das Militärstrafrecht hat aber keine Totalausscheidung dieser Gruppe vorgenommen. In § 112 f sind diese Fälle bei einem anderen Tatbestand wiedergekehrt. Ferner sind geblieben die schweren[7], die schwereren[8] und die minderschweren[9] Fälle, welch letztere auch noch im

---

[3] Nach Dr. A. Finger im Gerichtssaal 92 Seite 74 ff. ist diese Bestimmung der besonders schweren Fälle trotz ihres Wortreichtums nichtssagend.

[4] In „Reform des Strafrechts" Seite 192 ff.

[5] Siehe Rotermund Seite 369.

[6] Reichsgesetzblatt 1926 Teil I Seite 197 ff.

[7] § 80 M.St.G.B.

[8] §§ 114 und 142 M.St.G.B.

[9] § 114 M.St.G.B. und neu § 64 daselbst.

R.St.G.B. in § 90 anzutreffen sind [10], das einst dazu noch besonders leichte Fälle gekannt hat [11].

Sowohl bei den besonders leichten wie bei den minderschweren Fällen des R.St.G.B. ist und war eine Prüfung nur nach der objektiven Seite der Tat hin zulässig, die objektiv milde Seite der Tat, die objektiv geringfügige Verletzung des Rechtsguts soll damit eine Berücksichtigung finden, nie aber subjektive Milderungsgründe, für welche die mildernden Umstände in Betracht zu kommen haben [12].

Anders bei den angezogenen Bestimmungen des M.St.G.B., für welche nach der objektiven wie subjektiven Seite hin Erwägungen anzustellen sind. Wenigstens geht die Praxis diesen Weg [13]. Zu den minder schweren Fällen z. B. führt das Reichsmilitärgericht verschiedentlich aus, daß die Straftat in allen ihren Beziehungen, sowohl nach der objektiven wie subjektiven Richtung hin in Betracht zu ziehen sei und nicht etwa ausschließlich nur die objektiven Umstände zur Erwägung kommen. Das Kaiserliche Generalauditoriat schreibt schon in seiner Verfügung vom 15. Mai 1878 [14], daß „für die der richterlichen Entscheidung zustehende Beantwortung der Frage, ob ein minder schwerer Fall im gesetzlichen Sinn vorliege, die Individualität des Straffalls in seiner Totalität, die Gesamtheit aller obwaltenden Umstände und Verhältnisse — sowohl objektiver als subjektiver — ins Auge zu fassen ist". Auch wird damit operiert, daß an die Stelle der dem Militärstrafgesetzbuch unbekannten mildernden Umstände die minder schweren Fälle getreten seien [15].

In der Literatur sind allerdings verschiedentlich Gegner dieser Interpretation aufgetreten, so v. Koppmann-Weigel, dieser allerdings mit Einschränkung, hauptsächlich aber Gerland, der seine Ansicht damit verteidigt, daß nicht angängig sei, im R.St.G.-Buch und im

---

[10] Siehe auch §§ 94 und 95 R.St.G.B.

[11] Siehe § 57 R.St.G.B.

[12] Ebermayer Seite 249, Frank Seite 259, Olshausen zu § 94 Anmerkung 7.

[13] R.M.G. I/35, III/108, VII/173 u. a. siehe auch Rotermund zu §§ 56, 58, 80, 114 und 142 u. a. Kommentatoren.

[14] Abgedruckt u. a. im Gerichtssaal 86 Seite 73 ff.

[15] R.M.G. VIII/261 und Motive zur M.St.G.O. vom 1. 12. 1898, siehe auch L.Z. 1924 Nr. 20: „Die wichtigsten Sonderbestimmungen des M.St.G.B." von Dr. Grebe.

M.St.G.-Buch zwei gleichbenannte Begriffe in doppelter Bedeutung anzuwenden. Das M.St.G.-Buch habe sich dem Reichsstrafgesetzbuch insoweit anzupassen. Zuletzt noch Oberkriegsgerichtsrat Mayer [16].

Beachtenswert ist hiezu der Standpunkt schon Beermanns [17], der zu ähnlichen Milderungsursachen bei den seinerzeitigen Militärrechtsgebilden ausführt, daß „auf die Größe des Vorsatzes und der Moralität zu sehen sei, ferner auf die Größe der Gefahr und falls solche entweder gar nicht oder nur in geringerem Maße vorhanden war, sei die Strafe zu mildern." Im Effekt waren das doch damals schon nichts anderes als die besonders leichten Fälle des § 76 des Entwurfs 27, bloß daß damals die Strafdrohungen wesentlich schärfere waren.

In tatsächlicher Hinsicht entspricht die Behandlung der Strafschärfungs- und Strafminderungsgründe von seiten der Praxis der Militärgerichte einem Bedürfnis. Es ist wohl anzunehmen, daß der Streit verstummen wird, sobald der Entwurf eines neuen R.St.G.B. Gesetz geworden ist. Dann kennt das R.St.G.B. keine minder schweren Fälle mehr und damit verschwindet auch ein zweierlei in der Behandlung.

Allgemein für das Militärstrafrecht besonders leichte und besonders schwere Fälle einzuführen, ginge zu weit, würde dem Wesen des Militärstrafrechts nicht entsprechen. Auch dann nicht, wenn das Heer ein Berufsheer ist, wie die derzeitige deutsche Wehrmacht. Wohl aber sind verschiedene Strafdrohungen unseres Militärstrafgesetzbuchs einer Durchsicht nach der Richtung einer Herabsetzung der Mindeststrafandrohungen hin bedürftig, schon jetzt, und erst recht, wenn die Entwurfsvorschläge des bürgerlichen Strafrechts Gesetz geworden sind. Wenn auch die Verhältnisse nicht mehr gar so schlimm sein mögen wie einst, wozu Mittermeyer [18] tadelnd ausführte, daß eine Straftat, die, von einem Zivilisten begangen, oft sechs Wochen Gefängnis einbringe, während sie an einem Soldaten oft mit mehreren Jahren bestraft werde. Für andere wieder ist, sollen die traurigen Erfahrungen im Weltkrieg nicht umsonst sein,

---

[16] Gerichtssaal 86 Seite 73 ff.

[17] a. a. O. Seite 1065.

[18] a. a. O. Seite 301 ff., wo er u. a. auch die Abhängigkeit der Militärjuristen von den militärischen Vorgesetzten tadelt.

unbedingt eine Heraufsetzung der Strafen erforderlich, namentlich unter dem Gesichtspunkt, daß die Handlungen während des mobilen Zustandes der Truppe begangen werden [19].

## § 10. Der Kriegsverrat und dessen Subjekte.

Der Landesverrat wird, wie schon oben ausgeführt, zum Kriegsverrat, wenn er im Felde begangen wird [1]. Er wird dadurch weiterhin ein militärisches Delikt, während er sonst, auch wenn er von Soldaten verübt wird, lediglich bürgerliches Verbrechen bleibt [2]. Das russische Militärstrafgesetzbuch z. B. hielt dagegen den Charakter des Landesverrats als bürgerliches Verbrechen auch dann aufrecht, wenn derselbe im Felde begangen war. Weiterhin fallen unter den Begriff des Kriegsverrats die in § 58 des M.St.G.B. ausdrücklich genannten Fälle, die gleichfalls nur im Felde begangen werden können.

Als Subjekte dieses Kriegsverrats kommen in Betracht:

A) Die Militärpersonen vom Tage ihrer Mobilmachung bis zu ihrer ausdrücklichen Demobilmachung, also sämtliche Soldaten und Militärbeamten, welche zum Reichsheer oder zur Reichsmarine gehören [3]. Auch die Zivilbeamten der Heeresverwaltung fallen hierunter, denn soweit sie nicht schon in Friedenszeiten einen Militärrang haben, was allermeist der Fall ist, denn bei gewissen Anlässen, z. B. der Teilnahme an Manövern, haben sie Uniform zu tragen, wird

---

[19] Die Militärgerichtsbarkeit auch in Friedenszeiten wieder einzuführen, kann auf die Dauer nicht mehr unterlassen werden, zumal wir mit jedem Jahr mehr richterliche und staatsanwaltschaftliche Beamte bekommen, die nie Soldat waren und die daher dem Heer und seinem wahren Wesen entfremdet bezw. fremd gegenüber stehen. Die Einführung weiblicher Beirufsrichter, Staatsanwälte, Schöffen und Geschworenen gehört ebenfalls hierher. Wie Arbeitsgerichte mit den verschiedenen Sonderkammern geschaffen wurden, wie allmählich auch für Autoverkehrsdelikte Sonderkammern gebildet werden — überhaupt das Bestreben nach Spezialisierung eine Gegenwartserscheinung nicht bloß vorübergehender Art ist — so muß auch dem Soldatenstand wieder seine Gerichtsbarkeit gegeben werden.

[1] § 57 M.St.G.B. Von Koppmann-Weigel Anmerkung [2] und [8] zu § 56, Rotermund Anmerkung [3] zu § 57.

[2] R.M.G. 19/152, dagegen allerdings Ph. O. Mayer.

[3] §§ 4, 9, 10, 153 M.St.G.B. Siehe auch § 18 Reichswehrgesetz vom 23. März 1921.

ihnen ein solcher für den Kriegsfall beigelegt. Deshalb fielen im Weltkrieg unter diese Kategorie z. B. auch die Angehörigen der Militär-Eisenbahnverwaltung und zwar entsprechend der militärischen Rangstellung, die sie im Heere einnehmen würden. Auch z. B. die sogenannten landsturmpflichtigen Aerzte die zwar keine Achselstücke trugen, deren militärischer Rang aber durch Sterne auf dem Rockkragen angedeutet war.

B. Soweit aber ausnahmsweise kein Militärrang beigelegt ist, fällt diese Beamtenkategorie unter die Personen des § 155 M.St.G.B., zu denen ferner, soweit ein Dienst- oder Vertragsverhältnis in Frage steht, beispielsweise gehören: die Marketender, die freiwilligen Krankenpfleger, die Hilfsdienstpflichtigen, soweit ein solches Gesetz besteht, die amtlichen Kriegsberichterstatter, auch Pfadfindergruppen, wie sich z. B. bei Kriegsbeginn eine solche zur Verfügung gestellt und alsbald im neubesetzten Lüttich Verwendung gefunden hatte, die Angestellten der Zivilverwaltungen, ferner z. B. die seinerzeitigen Angestellten der Deutschen Post in Belgien, Polen u.s.f., aber auch z. B. die Bewohner des besetzten Gebiets, soweit sie als Angestellte bei der Deutschen Militäreisenbahn verwendet waren [4]. Bei all diesen Klassen natürlich auch die darin verwendeten weiblichen Personen.

Von einer Ausdehnung des § 155 M.St.G.B. auf die belgischen Arbeiter und Arbeiterinnen in dortigen deutschen Betrieben kam die Praxis während der Kriegsjahre wieder ab, nachdem sich auch eine Verfügung des Generalquartiermeisters dagegen gewandt hatte, in der Hauptsache wohl aus diplomatisch-völkerrechtlichen Gründen.

Soweit das Merkmal „oder sonst sich bei dem Krieg führenden Heer aufhalten oder ihm folgen" in Frage steht, fallen darunter namentlich die Berichterstatter der Presse, Schlachtenmaler, Photographen und sonstige Zuschauer und Besucher der Truppen, z. B. Liebesgabenüberbringer [5].

---

[4] Nach Artikel 52 der Haager Landkriegsordnung dürfen auch von den Einwohnern der besetzten feindlichen Gebiete Hilfsleistungen — sogar für die Bedürfnisse des Heeres — verlangt werden. Siehe auch Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873.

[5] Siehe auch unter C. betreffend Gefolge ausländischer Offiziere.

C. Ferner kommen als Subjekte des Kriegsverrats in Frage die in § 157 M.St.G.B. erwähnten ausländischen — das sind alle nichtdeutschen — Offiziere, die also im deutschen Heere nicht angestellt sein dürfen, sonst würden sie dem Militärstrafgesetzbuch allgemein unterstehen, und die ferner amtlich zugelassen sein müssen, sei es als Zuschauer, Begleiter hoher Würdenträger und ähnliches und die vor allem nicht zugleich diplomatische Vertreter sind, da sie sonst das Recht der Exterritorialität genießen würden. Befindet sich bei dem Gefolge ein Offizier, so findet auf denselben ebenfalls § 157 Abs. 1 Anwendung, während sonst für das zivile wie militärische Gefolge § 155 Anwendung findet. § 157 Abs. 1 M.St.G.B. hat aber nur subsidiäre Bedeutung gegenüber möglichen Sonderbestimmungen des deutschen Reichspräsidenten.

D. Weiter kommen in Betracht Kriegsgefangene im Umfang des § 158 M.St.G.B. verglichen mit § 9 Nr. 4 daselbst, also alle in Bezug auf den Krieg wirksam handelnden, für denselben tätigen und wichtigen Personen, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen sind [6]. Darunter fallen auch Kriegsgefangene im Sinn des § 155 des M.St.G.B., d. h. also die sogenannten Zivilkriegsgefangenen, worunter für den Kriegsdienst brauchbare feindliche Zivilpersonen verstanden werden [7]. Aber auch gefangene Diplomaten, Minister u. s. f., deren Freiheit den kriegführenden Staat gefährden könnte, können hierunter fallen [8]. Gefangene Feldprediger und Militärärzte sind ebenfalls hierunter einzureihen, da sie stets unter Leitung des Nehmestaates ihre seitherigen Pflichten weiter zu erfüllen haben, was das Kriterium hiefür sein soll.

E. Im übrigen siehe § 6 Abs. 2 und 3 dieser Arbeit, wonach wegen Kriegsverrats weiterhin bestraft werden alle Ausländer und Deutsche, soweit sie die in Frage stehenden Straftaten auf dem Kriegsschauplatz begehen (§ 160 M.St.G.B.), ob dann dieser Kriegsschauplatz im In- oder Ausland gelegen ist. Die Begehung auf dem Kriegsschauplatz steht also derjenigen im Felde gleich [9]. Auf dem Kriegsschauplatz fallen daher auch zu immobilen Truppen-

---

[6] Von Koppmann-Weigel Anmerkung [2] zu § 158.

[7] Nicht aber wehrfähige feindliche Ausländer im Inland, die vom Militärbefehlshaber lediglich unter Schutzhaft gesetzt worden sind. Sie unterstehen weder den Militärstrafgesetzen noch der Militärgerichtsbarkeit.

[8] Oetker im Gerichtssaal 84 Seite 188 ff.

[9] R.M.G. 19/187.

teilen gehörige Soldaten unter die verschärfte Strafdrohung, ohne daß sie „im Felde" sind.

### § 11. Der Einfluß der Entwürfe auf den Kriegsverrat des M.St.G.B.

Zunächst ist die Frage, ob der in den Entwürfen gestrichene § 90 des R.St.G.B. mit seiner umfangreichen Kasuistik in den § 58 des M.St.G.B. eingearbeitet werden oder ob diese Tatbestände einfach gestrichen werden sollen. Vom militärischen Standpunkt, der stete Schlagbereitschaft und Sicherheit der Truppe im Interesse der Reichsverteidigung und äußerste Mannszucht und für diese Zwecke wieder ein möglichst klarumschriebenes schützendes Recht zu verlangen hat, muß an der Aufrechterhaltung der Tatbestände des § 90 R.St.G.B. und deren Einarbeitung in § 58 M.St.G.B. festgehalten werden.

Tatbestände wie sie § 90 R.St.G.B. aufführt, müssen im Felde mit der Todesstrafe durch Erschießen geahndet werden können. Um bloß an die deutsche Offensive vom 27. Mai 1918 zu erinnern, deren Vorbereitungen so geheim getroffen waren, wie die zur Offensive vom 21. März 1918, von welch' ersterer aber die Belgier sich schon am 20. Mai in den Brüßler Kaffee's erzählten und über Angriffstag und Angriffsziele genau Bescheid wußten, beraten von feindlichen Spionageorganisationen und von deutschen Verrätern. Aehnlich war es bei der deutschen Offensive vom 15. Juli 1918 beiderseits Reims-Argonnen gegangen. Auch die überaus zahlreichen von Erfolg begleiteten Verleitungshandlungen zum Uebertritt zum Feinde von seiten hinter der Front sich Herumtreibender gehören hier erwähnt.

Dazu sind durch die Fortschritte der Technik die Verratsmöglichkeiten nicht nur stark angewachsen, sondern auch ebenso erleichtert worden. Um bloß an Flugzeuge (Abwurf von Nachrichten), Rundfunk, bald auch Fernbildübertragung, Fernlenkung von Fahrzeugen und Flugzeugen aller Art und ähnliches zu erinnern. So werden denn beispielsweise bei Ziffer 2 des § 58 M.St.G.B. auch die Funk- und Blinkstationen aufzunehmen sein. Auch ist daran zu denken, ob hier nicht die sog. Flieger- und Zeppelinfeuer (Wegweiser bei Nacht) aufgenommen werden sollen, die bei Nachtflügen gegen Ziele beim Feind den Luftweg vorweisen müssen und bei deren Zerstörung oder Unbrauchbarmachung mancher Zeppelin-

und Fliegerangriff auf feindliche Festungen unmöglich gewesen und manches dieser Fahrzeuge abgeschossen worden wäre infolge der durch die Zerstörung solcher Feuer heraufbeschworenen Unmöglichkeit, sich an die als sicher erkundete Fahrtroute zu halten.

Bei Ziffer 3 daselbst wird der Begriff „ähnliche Geheimworte" hereinzunehmen sein. Dabei ist an die geheimen Stichworte für größere Unternehmungen zu denken, unter denen zwecks Geheimhaltung vor dem Feind vor deren Beginn sämtliche Befehle erlassen und Telephon- und Funkgespräche geführt werden. Bei Ziffer 8 daselbst wird neben dem mündlichen und schriftlichen Verkehr ausdrücklich noch der auf dem Funkwege jeder Art zu erwähnen sein, ebenso bei Ziffer 9 daselbst bezüglich des Verbreitens.

Endlich ist hier der oben zurückgestellte § 139 des R.St.G.B. an Hand der §§ 184 bzw. 199 der Entwürfe 25 bzw. 27 in Vergleich mit dem § 60 des M.St.G.B. zu behandeln.

In der Strafdrohung ist eine Annäherung zwischen den beiden Paragraphen des zivilen und des militärischen Strafrechts eingetreten, sofern die Entwürfe in besonders schweren Fällen Zuchthausstrafen bis zu 5 Jahren zulassen wollen. Im übrigen ist es aber eigentlich nur der in bisherigen Streitfragen von der herrschenden Lehre bereits vertretene Standpunkt, den die Entwürfe herausgearbeitet haben, ein Weg, der, wie schon verschiedentlich gezeigt wurde, für die Entwürfe geradezu charakteristisch ist.

So hebt der Entwurf 27 in § 199 im Gegensatz zum geltenden Recht und zum Entwurf 25 neben dem Vorhaben eines Landesverrats, unter dem Gesichtspunkt dieses letzteren Verbrechens steht die fragliche Materie hier nur zur Behandlung, ausdrücklich auch noch die Kenntnis von der Ausführung eines solchen hervor, um zu zeigen, daß Strafbarkeit auch noch eintritt, wenn das Verbrechen schon ausgeführt ist und nur der Erfolg noch aussteht, an der Verhinderung von dessen Eintritt das Gesetz das gleiche Interesse hat und nach dem Zweck des Gesetzes auch haben muß, wie an der Verhinderung des Vorhabens eines solchen strafbaren Tuns. Die Entwürfe verlangen daher weiterhin in vollster Uebereinstimmung mit der herrschenden Lehre glaubhafte Kenntnis zu einer Zeit, zu der entweder die Ausführung oder doch noch der Erfolg abgewendet werden können.

Das Unterlassen, der Behörde rechtzeitig d. h. zu einer Zeit da die Verhütung noch möglich ist bzw. war, davon Anzeige zu machen, wird, wie bisher von der herrschenden Lehre, allerdings unter starker Gegnerschaft, schon vertreten, auch dann mit Strafe bedroht, wenn dies aus Fahrlässigkeit geschieht. In den Entwürfen wird dies durch einen besonderen Absatz hervorgehoben, wofür sich, ganz abgesehen von dem bisherigen Streit um diese Frage, die Notwendigkeit auch aus den §§ 12 bzw. 16 der Entwürfe 25 bzw. 27 ergibt, denen zufolge die Bestrafung der Fahrlässigkeit ausdrücklich hervorzuheben ist.

Die Entwürfe ermöglichen sodann eine Bestrafung wegen unterlassener Verbrechensanzeige unabhängig von der möglichen Strafbarkeit des Haupttäters. Es wird also lediglich ein objektiv, nicht auch gerade in Concreto strafbares Verbrechen vorausgesetzt, ein Standpunkt, der bisher schon zu § 60 M.St.G.B. vertreten worden ist [1].

Neu ist die Bestimmung, daß straffrei ist, wer das Verbrechen oder dessen Erfolg auf andere Weise als durch Anzeige abwendet, bzw. soweit es sich um eine Anzeige gegen einen Angehörigen handeln würde, wer sich ernstlich bemüht hat, einen solchen von der Tat abzuhalten.

Vom letzten Absatz abgesehen finden wir also in den Entwürfen den Versuch einer Ausarbeitung der Streitfragen, die bisher auch zu § 60 M.St.G.B. schon Gegenstand der wissenschaftlichen Erörterung gewesen sind. Man kann daher insoweit nur eine Anpassung des § 60 M.St.G.B. an die Entwürfe etwa dahin vorschlagen:

> „Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung eines Kriegsverrats (§§ 57—59) zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg der Verbrechen noch abgewendet werden kann, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, hievon rechtzeitig Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen versucht oder vollendet worden ist, mit der Strafe des Mittäters zu bestrafen."

---

[1] Von Koppmann-Weigel Anmerkung [10] zu § 60 M.St.G.B., siehe auch Olshausen zu § 139 R.St.G.B.

Ferner empfiehlt sich meines Erachtens in einem weiteren Absatz hiezu wie auch in einem solchen zu § 199 des Entwurf 27 eine Definition des Begriffs „glaubhafte Kenntnis“ zu geben, wenn schon der Weg, den der Entwurf einmal eingeschlagen hat, auch vollends zu Ende gegangen werden soll. In Uebereinstimmung mit dem Standpunkt der herrschenden Ansicht[2] wäre etwa dahin zu definieren:

„Ob die Kenntnis eine glaubhafte ist, ist vom Standpunkt des Unterlassenden aus nach dessen pflichtmäßigen Erwägungen zu beurteilen.“

Ob es bei § 60 M.St.G.B. bei der Vorschrift des § 151 der M.St.G.O. hinsichtlich der Adresse der Anzeige belassen werden soll, ist der Ueberprüfung wert. Kürzer als der dortige Weg und damit am ehesten der Vorschrift des § 60 M.St.G.B. entsprechend erscheint, bei § 60 M.St.G.B. vorzuschreiben, daß die Meldung an den nächsten Disziplinarvorgesetzten oder mit Polizeibefugnissen ausgestatteten Soldaten oder Beamten zu erfolgen hat.

---

[2] Siehe auch Goldtammers Archiv 42/394, Liszt, Olshausen, a. A. Frank, Allfeld, Oppenhoff je zu § 139 R.St.G.B., von Koppmann-Weigel zu § 60 M.St.G.B.